

Revision Beitragsverordnung und Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

10. März 2025

Auftraggeber

Gemeinde Zell ZH
8486 Rikon

Verfasst durch

Büro Communis GmbH
St.-Karli-Strasse 8
6004 Luzern
041 241 06 00
www.buero-communis.ch

Inhaltsverzeichnis

I Ausgangslage	3
2 Situation in der Gemeinde Zell	3
2.1 Strategische und gesetzliche Grundlagen.....	3
2.2 Familien und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit.....	4
2.2.1 Kinder in Zell.....	4
2.2.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien	5
2.2.3 Sozialhilfe	6
3 Betreuungs- und Förderangebote in und um die Gemeinde Zell	6
3.1 Kindertagesstätten	6
3.2 Tagesfamilien	7
3.3 Schulergänzende Tagesstrukturen.....	8
4 Weiterentwicklung des Subventionssystems.....	9
4.1 Gegenüberstellung der «alten» und der «neuen» Beitragsverordnung.....	9
4.2 Parameter für Subventionssystem in der Gemeinde Zell.....	10
4.2.1 Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte und Gutscheinhöhen	10
4.2.2 Anspruchsberechtigung Kinder	12
4.2.3 Anspruchsberechtigung Angebote.....	12
5 Subventionsvarianten	13
5.1 Beschreibung Varianten	14
5.2 Rabattstufen	14
5.3 Kindertagesstätten: Gutscheinhöhen nach Varianten.....	14
5.4 Auswirkung auf die Kosten der Erziehungsberechtigten	16
5.5 Auswirkungen auf die Verwaltung.....	17
5.6 Kostenübersicht nach Varianten.....	18
6 Finanzieller Rückfluss	18
7 Definition Mittelstand.....	21

I Ausgangslage

Die bestehende Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung (BVO) und die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen (AB BVO) stammen aus dem Jahr 2015 beziehungsweise 2019. Der Gemeinderat möchte diese Grundlagen aktualisieren. Dabei sollen die Abwicklung vereinfacht und die Ausweitung des Anspruchs auf Gemeindebeiträge auf mehr Familien des Mittelstands geprüft werden.

Zur Umsetzung wurde eine Projektgruppe bestehend aus Regula Ehrismann (Leitung Ressorts Präsidiales und Soziales), Andreas Vetsch (Schulpräsident), Gabriela Kleiner (Leitung Schulverwaltung), Cristina Baumberger (Leitung Gesellschaft) und Peter Hruza (Büro Communis, externe Begleitung) ins Leben gerufen.

Der vorliegende von der Projektgruppe erarbeitete Bericht versteht sich als Entscheidungsgrundlage für den Gemeinderat. Er fasst die Ergebnisse der Diskussionen in der Projektgruppe zusammen, zeigt die aktuelle Situation vor Ort auf und gibt Empfehlungen für die Weiterentwicklung der Subventionierung der familien- und schulergänzenden Betreuung ab. Die Projektgruppe hat sich bei der Weiterentwicklung an sozial-, bildungs- und wirtschaftspolitischen Zielen orientiert. Zudem wurden möglichst viele Elemente aus der bestehenden Praxis übernommen.

Nicht Gegenstand dieses Berichts und auch nicht der gesetzlichen Grundlagen sind Betreuungsformen wie Spielgruppen, Kinderhütendienste, Nachbarschaftshilfe oder Babysitter.

2 Situation in der Gemeinde Zell

Für die Weiterentwicklung der familienergänzenden Betreuung wurde eine Analyse der aktuellen Situation vorgenommen. Dazu wurden die Grundlagen, die Situation der Familien wie auch die Nutzung der Betreuung näher beleuchtet.

2.1 Strategische und gesetzliche Grundlagen

Nachfolgend werden die relevanten gesetzlichen und strategischen Grundlagen aufgeführt, welche die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung auf Ebene des Bundes, des Kantons Zürich und der Gemeinde Zell regeln.

Anzumerken gilt, dass auf Ebene des Bundes mit der parlamentarischen Initiative 21.403 *Überführung der Anstossfinanzierung in eine zeitgemässe Lösung*¹ sowie der eingereichten eidgenössischen Volksinitiative *Für eine gute und bezahlbare familienergänzende Kinderbetreuung für alle (Kita-Initiative)*² zwei politische Geschäfte in der Beratung sind, welche einen Einfluss auf die Regelung der Kinderbetreuung auch auf Ebene der Gemeinde haben können. Desgleichen gilt im Kanton Zürich für die laufende Revision das Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Bund

- Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO) vom 19. Oktober 1977

Kanton Zürich

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) vom 14. März 2011

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20210403>

² <https://www.bk.admin.ch/ch/d/pore/vi/vis521.html>

- Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK) vom 27. Mai 2020
- Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung (V BAB) vom 25. Januar 2012
- Volksschulgesetz (VSG) vom 7. Februar 2005
- Volksschulverordnung (VSV) vom 28. Juni 2006

Von besonderer Relevanz ist der § 18 Absatz 1 des KJHG («Die Gemeinden sorgen für ein bedarfsgerechtes Angebot an familienergänzender Betreuung von Kindern im Vorschulalter») sowie § 32 Absatz a.I der Volksschulverordnung («Die Gemeinden stellen in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 18 Uhr Tagesstrukturen zur Verfügung, die dem tatsächlichen Bedarf entsprechen»).

Gemeinde Zell

In der Gemeinde Zell bestehen aktuell verschiedene Grundlagen, welche die familien- und schulergänzende Betreuung regeln.

- Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 21. September 2015
- Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2019
- Konzept Schulergänzende Tagesstrukturen Schulen Zell vom 24. Mai 2016
- Betriebsreglement Schulergänzende Tagesstrukturen Schulen Zell vom 1. August 2021 (aktualisiert September 2023)

Ein Bezug zur Kinderbetreuung findet sich in den Leitsätzen 2022–2026 des Gemeinderats sowie in den Legislaturzielen 2022–2026:

Leitsätze 2022–2026

- Gesellschaft & Bildung: [...] Unsere Schulen und die ausserschulische Betreuung sind qualitativ hochstehend. [...]
- Finanzen & Gemeinde: [...] sowie eine effiziente Verwaltung und Optimierung unserer Dienstleistungen sind uns wichtig.

Legislaturziele 2022–2026

- Legislaturziel 5: Die Schulen verfügen über ein bedarfsgerechtes ausserschulisches Betreuungsangebot.

2.2 Familien und ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Um abschätzen zu können, wie viele Erziehungsberechtigte respektive Kinder von veränderten Subventionen der Gemeinde Zell profitieren können, ist zuerst ein Überblick über die Anzahl der Kinder und – weil die Subventionen in der Regel vom Einkommen der Erziehungsberechtigten abhängen – über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien mit Wohnsitz in der Gemeinde Zell notwendig.

2.2.1 Kinder in Zell

Im Juni 2024 lebten in der Gemeinde Zell 1'105 Kinder im Vorschulalter bis Ende Sekundarstufe. 240 Kinder (22 %) waren im Vorschulalter, 643 Kinder (58 %) im Kindergarten- oder Primarschulalter und 222 (20 %) im Sekundarschulalter.

Gemäss Schulraumplanung der Schulpflege Zell³ sinkt die Anzahl Kinder im Kindergartenalter in den kommenden fünf Jahren, während die Anzahl Kinder im Primarschulalter leicht und im Sekundarschulalter stärker ansteigt.

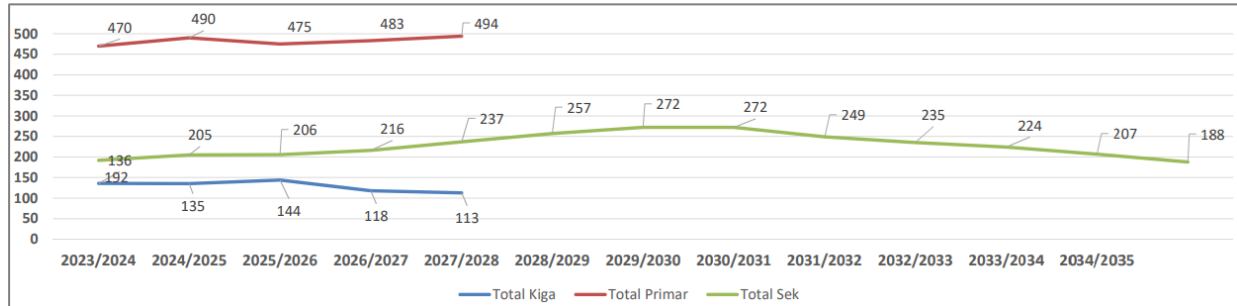


Abbildung 1: Schülerprognosen Schulpflege Zell, Stand 29. Januar 2024

2.2.2 Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien

Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien in der Gemeinde Zell ist in nachfolgender Abbildung grafisch dargestellt. Ausgewertet wurden dazu anonymisierte Steuerdaten von Familien aus der Gemeinde Zell mit Kindern von 0 bis 18 Jahren (N = 657 Datensätze). Als massgebendes Einkommen wurde das steuerbare Einkommen zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens verwendet. Das Statistische Amt des Kantons Zürich hat zusätzlich die Einkommensstruktur der Familien mit einem Steuerabzug für Fremdbetreuungskosten ausgewertet (N = 107 Datensätze).

Die Verteilung der massgebenden Einkommen von allen Familien mit Kindern in der Gemeinde Zell wurde mit der Verteilung der Einkommen der Familien mit Fremdbetreuungsabzug verglichen. Es fällt auf, dass die Einkommensverteilung bei den Mittelstandsfamilien mit tiefen Einkommen mit und ohne Kinderbetreuungsabzug relativ übereinstimmend ist. Auffallend ist jedoch, dass Familien des mittleren Mittelstandes die Kinder weniger häufig betreuen lassen. Bei den Familien mit ganz tiefen Einkommen kann davon ausgegangen werden, dass Betreuungskosten durch die Sozialhilfe übernommen werden (siehe Kapitel 2.2.3 Sozialhilfe). Familien mit hohen und sehr hohen Einkommen lassen ihre Kinder leicht überproportional fremdbetreuen.

³ Schülerprognosen für die Schulraumplanung der Gemeinde Zell, Markus Kägi, 29. Januar 2024

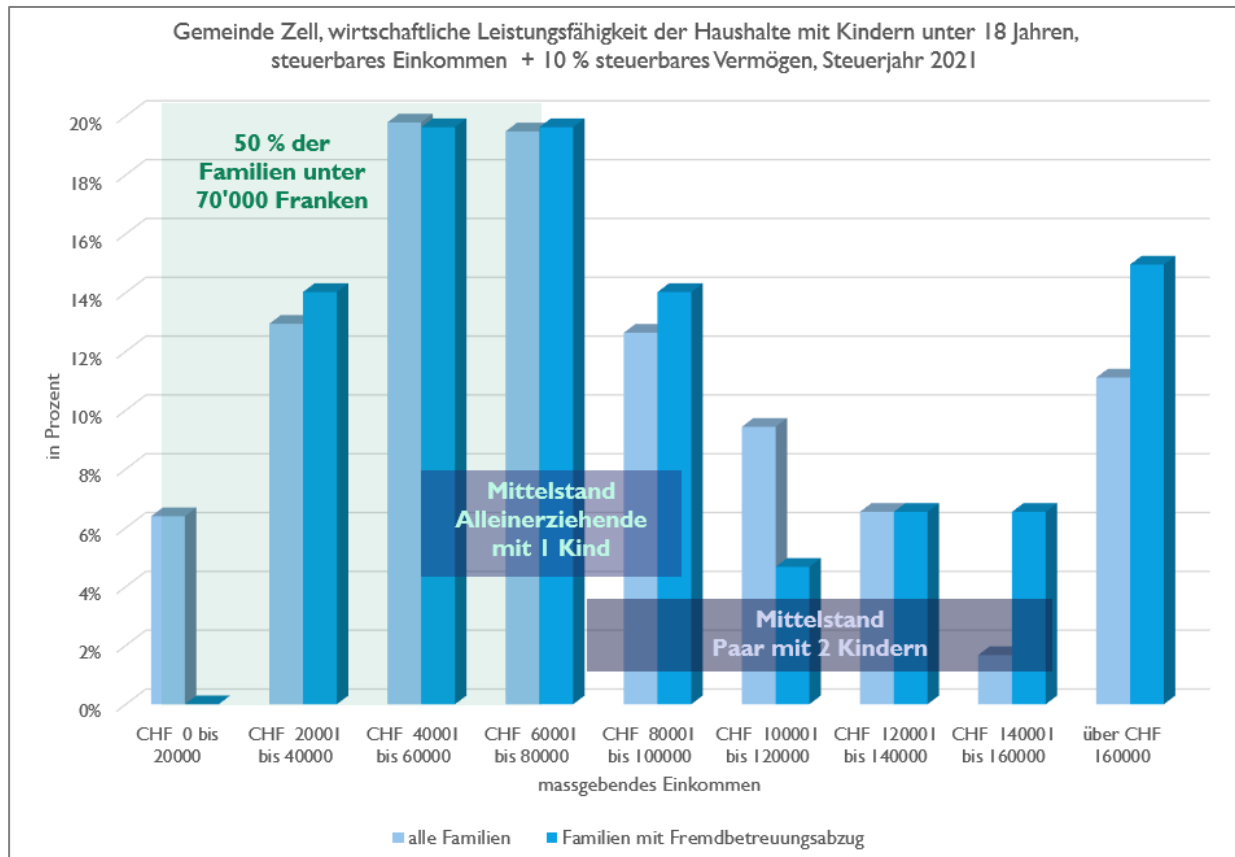


Abbildung 2: Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien der Gemeinde Zell

2.2.3 Sozialhilfe

Im Juni 2024 wurden bei 21 Familien mit 33 Kindern die Kinderbetreuung über die Sozialhilfe finanziert. 5 Kinder besuchten eine Kindertagesstätte und 28 Kinder die Tagesstrukturen. Die Elternbeiträge wurden durch die Sozialhilfe übernommen, da die Familien entweder ergänzend zum Einkommen finanziell unterstützt werden mussten (Working Poor), ein Arbeitsprogramm, ein Qualifizierungsprogramm oder einen Sprachkurs besuchten oder die Kinder aufgrund einer sozialen Indikation fremdbetreut werden mussten (Kindesschutz). Insbesondere bei Alleinerziehenden ist der Zugang zu bezahlbaren Betreuungsangeboten eine wichtige Voraussetzung für eine dauerhafte Loslösung von der Sozialhilfe.

3 Betreuungs- und Förderangebote in und um die Gemeinde Zell

In und um Zell existieren verschiedene Angebote der familienergänzenden Betreuung. Nachfolgend werden die Situation, die Nutzung, die Subventionierung und der zukünftige Bedarf der Betreuungsangebote näher beleuchtet.

3.1 Kindertagesstätten

Um zu erfahren, wie viele Kinder aus der Gemeinde Zell im Juni 2024 eine Kindertagesstätte besuchten, wurde eine Erhebung in der Kita Villa Chräuel in Kollbrunn und in den Kitas in den umliegenden

Gemeinden Turbenthal, Weisslingen und Winterthur zu Kindern aus der Gemeinde Zell durchgeführt. Die Betreuung wird aktuell in allen Kitas subventioniert.

Anfang Juni 2024 wurden insgesamt 46 Kinder aus Zell in Kindertagesstätten betreut. 45 Kinder waren im Vorschulalter, 1 Kind im Kindergarten- oder Schulalter. 31 Kinder wurden in der Kita Villa Chräuel betreut. 15 Kinder wurden in fünf weiteren Kitas in drei angrenzenden Gemeinden betreut.

Insgesamt wurden 19 Prozent aller Kinder im Frühbereich familienergänzend betreut. Durchschnittlich wurde ein Kind an 2,0 Tagen pro Woche betreut. 18 Prozent der Kinder waren unter 18 Monate alt.

Die Kosten für die Subventionen sind nachfolgend aufgeführt. Auffallend ist, dass die Budgets in den vergangenen zwei Jahren unterschritten wurden (2023 wurden 191'500 Franken budgetiert und 2024 157'000 Franken) und die Ausgaben in den vergangenen Jahren kontinuierlich gesunken sind.

	2021 in CHF	2022 in CHF	2023 in CHF	2024 in CHF	2025 Budget in CHF
Subventionen Kitas/Tagesfamilien	178'733	169'074	99'401	75'644	92'500

Mit der Villa Chräuel besteht eine Leistungsvereinbarung. Die aktuelle Leistungsvereinbarung läuft bis 31. Dezember 2025. Erfolgt keine Kündigung, verlängert sie sich stillschweigend um jeweils ein Jahr. Die Leistungsvereinbarung kann unter Einhaltung einer zwölfmonatigen Kündigungsfrist jeweils per Ende Jahr von beiden Parteien schriftlich gekündigt werden. Im gegenseitigen Einverständnis ist die Leistungsvereinbarung jederzeit abänderbar oder auflösbar. Weitere Leistungsvereinbarungen bestehen nicht. Jedoch können Familien die Kostenübernahme in Kitas ohne Leistungsvereinbarung beantragen. Faktisch besteht bereits heute eine Wahlfreiheit.

Familien aus Zell sollen wie anhin das ganze Angebot an Kindertagesstätten in der Gemeinde und Region nutzen können. Bei der Abschätzung des zukünftigen Bedarfs hat sich die Projektgruppe auf die Analyse des Ist-Zustands, die Einschätzung der Mitglieder der Projektgruppe und auf vorhandene statistische Angaben des Bundes abgestützt. Auf eine Befragung der Erziehungsberechtigten wurde verzichtet. Die Erfahrung zeigt, dass die Rückmeldungen oft zu undifferenziert sind und nicht dem tatsächlichen Anmeldeverhalten entsprechen.

Gemäss der räumlichen Gliederung der Schweiz des Bundesamts für Statistik gilt Zell als «periurbane Gemeinde hoher Dichte». Gemäss Bundesamt für Statistik (2018) liegt der Anteil an institutioneller Kinderbetreuung bei Kindern von null bis zwölf Jahren von mindestens einer Stunde pro Woche bei

- 35,3 Prozent in der Deutschschweiz,
- 39,7 Prozent in städtischen Gebieten,
- 47,9 Prozent in der Grossregion Zürich.

Die Projektgruppe geht davon aus, dass der Bedarf längerfristig auf gegen 30 Prozent aller Kinder im Vorschulalter steigen wird. Dies bei sinkenden Kinderzahlen. Die Projektgruppe rechnet auf Dauer mit einem Anstieg auf rund 65 Kinder. Kurzfristig liegt das Potenzial bei rund 50 Kindern in der Betreuung. Als Referenzkosten dienen die Durchschnittskosten der Kollbrunner Kita Villa Chräuel in Höhe von 144 Franken für Kinder unter 18 Monaten und 120 Franken für Kinder über 18 Monaten.

3.2 Tagesfamilien

Die Gemeinde Zell hat sich dem Verein Tagesfamilien Winterthur Weinland TFWW angeschlossen. Mit dem Verein besteht eine Leistungsvereinbarung. Im Juni 2024 wurde kein Kind durch TFWW betreut. Gleichwohl wird die Möglichkeit der institutionellen Betreuung durch Tagesfamilien als wichtige Option der Betreuung berücksichtigt.

Die verrechneten Vollkosten pro Stunde betrugen 12.80 Franken für Kinder bis 18 Monate und 11.60 Franken für Kinder über 18 Monate. Die Mahlzeiten werden zusätzlich verrechnet. Die Betreuung in Tagesfamilien wird einkommensabhängig subventioniert.

Aufgrund der geringen Bedeutung von Tagesfamilien werden die Kosten nicht separat ausgewiesen, sondern sind Teil der Ausgaben für Kindertagesstätten. Die Projektgruppe geht davon aus, dass Tagesfamilien auch zukünftig nur wenig genutzt werden. Gleichwohl sollen Tagesfamilien als Betreuungsalternative auch zukünftig zur Verfügung stehen.

3.3 Schulergänzende Tagesstrukturen

Die kantonalen Vorgaben zu den schulergänzenden Tagesstrukturen (nachfolgend Tagesstrukturen genannt) sind in der Broschüre *Tagesstrukturen Allgemeine Informationen und spezifische Vorgaben*⁴ des kantonalen Volksschulamts beschrieben. Die Umsetzung in der Gemeinde Zell erfolgt durch die Angebote der Schule Zell an den Standorten Rikon, Kollbrunn und Zell. Das Gesamtangebot umfasst die Betreuung während der Schulwochen sowie an neun Wochen während der Schulferien.

Im Mai 2024 besuchten 179 Kindergarten- und Primarschulkinder ein Betreuungsangebot. Bezogen auf alle Kinder im Primarstufenalter sind dies 28 Prozent. Die Projektgruppe geht davon aus, dass der Bedarf längerfristig leicht ansteigen wird auf gegen 30 Prozent, dies bei einer stabilen Anzahl Kinder im Primarschulalter. Kurzfristig wird jedoch von einer gleichbleibenden Anzahl Kinder in der Betreuung ausgegangen.

Geschätzte 20 Sekundarschulkinder besuchen regelmässig das Mittagsangebot des Schülerkafis. Dies entspricht rund zehn Prozent der Kinder im Sekundarschulalter. Zwischen Ankunft des Zuges um 13 Uhr und Schulbeginn steigt die Anzahl gegen 50 Kinder an.

Die aktuellen Kosten pro Betreuungsmodul wurden in den vergangenen Jahren nie erhöht. Im Rahmen der Revision der Beitragsverordnung wurden die Kosten der Teuerung angepasst. Nachfolgend der Vergleich der aktuellen Kosten mit den neuen Kosten:

Module	Kosten aktuell	Kosten neu
Morgenbetreuung lang 06.00–08.10 Uhr	CHF 19	CHF 21
Morgenbetreuung kurz 07.00–08.10 Uhr	CHF 7	CHF 8
Mittagstisch 12.00–13.30 Uhr	CHF 14	CHF 16
Nachmittagsbetreuung lang 13.30–18.00 Uhr	CHF 51	CHF 56
Nachmittagsbetreuung kurz 15.00–18.00 Uhr	CHF 36	CHF 39
Schulferienbetreuung ⁵ 08.00–18.00 Uhr	CHF 95/120	CHF 103/130
Schulferienbetreuung Zusatzmodul lang 06.00–08.00 Uhr	CHF 19	CHF 21
Schulferienbetreuung Zusatzmodul kurz 07.00–08.00 Uhr	CHF 7	CHF 8

Die Angebotsmodule sowie die jeweiligen Kosten sind im Betriebsreglement der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schulen Zell definiert. Die Betreuungsmodule am Morgen sowie der Mittagstisch

⁴ <https://www.zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-volksschule/volksschule-schulinfo-unterrichtsergaenzende-angebote/schulinfo-tagesstrukturen.html#1124669557>

⁵ Bei der Schulferienbetreuung wird unterschieden zwischen einem Tarif bei fixer Anmeldung für das gesamte Schuljahr und einem Tarif für Anmeldungen für einzelne Ferienwochen.

und die Zusatzmodule der Schulferienbetreuung werden wie bis anhin pauschal verrechnet. Einkommensabhängig subventioniert werden die Nachmittagsbetreuung sowie die Ganztagesferienbetreuung.

Die Betreuung in den Tagesstrukturen wird subventioniert. Die Kosten betragen:

	2021 in CHF	2022 in CHF	2023 in CHF	2024 in CHF	2025 Budget in CHF
Tagesstrukturen	76'375*	238'692	270'016	277'385	312'400

* Corona

4 Weiterentwicklung des Subventionssystems

Die Gemeinde Zell möchte die Subventionen für die Betreuung in Kindertagesstätten, Tagesstrukturen und Tagesfamilien wie bis anhin von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängig machen sowie mit sozialpolitischen Zielen verknüpfen. Das Modell der Betreuungsgutscheine ermöglicht die Umsetzung dieser Vorgaben. Nachfolgend wird das Finanzierungsmodell Betreuungsgutscheine vorgestellt und anschliessend auf die relevanten Parameter für die Gemeinde Zell eingegangen.

Bei dieser Ausgestaltung des Systems ist jede Gemeinde grundsätzlich frei. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben. Die Gemeinde entscheidet damit über die relevanten Parameter wie die Höhe der Gutscheine und die Anspruchsbedingungen. Wo sinnvoll, werden die bereits bestehenden Regelungen übernommen. Je nach Ausgestaltung des zukünftigen Kinder- und Jugendhilfegesetzes muss damit gerechnet werden, dass der Kanton Vorschriften zur Subventionierung erlässt. Dies kann zu einem späteren Zeitpunkt zu erneuten Anpassungen in der Beitragsverordnung und in den Ausführungsbestimmungen führen.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll weiterhin im Zentrum der Subventionierung der Kinderbetreuung stehen. Den Familien soll durch die finanzielle Unterstützung der Gemeinde die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder während ihrer Abwesenheit betreuen zu lassen. Der Erwerbstätigkeit gleichgestellt sind Ausbildungen und Massnahmen der beruflichen Wiedereingliederung. Auch bleibt die Förderung der Integration wie bis anhin ein Ziel.

Ergänzend soll die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen können, die zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen und zur Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems und somit zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt. Auch sollen Beiträge für die Kinderbetreuung dazu beitragen, dass die Gemeinde Zell ein attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld ist.

4.1 Gegenüberstellung der «alten» und der «neuen» Beitragsverordnung

Eine Weiterentwicklung der Subventionierung verbunden mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen führt dazu, dass eine neue Beitragsverordnung zur familienergänzenden Betreuung formuliert werden muss. Gleichwohl bleiben diverse Inhalte und Ausführungsbestimmungen erhalten. Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Punkte auf. Diese sind unten weiter ausgeführt.

Inhalt	Aktuelle Beitragsverordnung	Neue Beitragsverordnung
Ziele	- Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Integration	- Vereinbarkeit von Familie und Beruf - Integration und Chancengleichheit - Förderung Inklusion - Vermeidung längerfristiger Notlage - Förderung attraktives Wohn- und Arbeitsumfeld
Subventionierte Angebote	- Kindertagesstätten - Tagesfamilien - Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung	- Kindertagesstätten - Tagesfamilien - Tagesstrukturen inkl. Ferienbetreuung
Anspruchsbedingungen	- Nachweis Erwerbstätigkeit - Einhalten massgebendes Einkommen - Sozial indizierte Ausnahmen	- Nachweis Erwerbstätigkeit - Einhalten massgebendes Einkommen - Empfehlung Behörde oder Fachstelle für Integration, Inklusion, Vermeidung Notlage - Sozial indizierte Ausnahmen
Massgebendes Einkommen	Summe der Einkünfte unter Anrechnung Familiengrösse und unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum; keine Beiträge bei Vermögen über CHF 300'000	Steuerbares Einkommen zzgl. 10 % steuerbares Vermögen
Maximale Subvention bis	CHF 50'000 (Basis aktuelles massgebendes Einkommen)	CHF 50'000 (Basis neues massgebendes Einkommen)
Subventionsobergrenze	CHF 105'000 bis CHF 125'000 (je nach Familiengrösse, Basis Summe der Einkünfte)	Je nach Variante
Minimaler Elternbeitrag	- Kita (Ganztagesplatz): CHF 36 - Tagesfamilien (Stunde): CHF 3.30 - Tagesstrukturen: je nach Modul 40 Prozent oder Pauschalbetrag	- Kita: 15 Prozent (= CHF 18 für Ganztagesplatz in Villa Chräuel) - Tagesfamilien: 15 Prozent (= CHF 1.80 pro Stunde Verein TFWW) - Tagesstrukturen: 15 Prozent bei Modulen mit Rabatt/Pauschale bei Modulen ohne Rabatt

Tabelle 1: Gegenüberstellung aktuelle und neue Regelungen

4.2 Parameter für Subventionssystem in der Gemeinde Zell

Nachfolgend wird beschrieben, welche Erziehungsberechtigten Anspruch auf Subventionen haben und wie das Subventionssystem ausgestaltet sein soll. Bei der Weiterentwicklung wurde darauf geachtet, dass möglichst viele Elemente aus der bestehenden Praxis übernommen werden.

4.2.1 Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte und Gutscheinhöhen

Anspruchsberechtigung Erziehungsberechtigte

Die Anspruchsberechtigung wird an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Familien gekoppelt. Dazu wird ein massgebendes Einkommen definiert. Zudem wird der Nachweis einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung verlangt.

Ergänzend dazu kann die Gemeinde Beiträge für die Kinderbetreuung sprechen, die zur Förderung der Inklusion von Kindern mit besonderen Bedürfnissen sowie zur Entlastung und Stabilisierung eines

Familiensystems und somit zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage beitragen, sofern dafür eine Empfehlung einer Behörde oder Fachstelle vorliegt.

Massgebendes Einkommen

Die Anspruchsberechtigung wird an ein massgebendes Einkommen gekoppelt. Dieses setzt sich zusammen aus dem steuerbaren Einkommen (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich zehn Prozent des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490).

Auf eine Anrechnung von freiwilligen Einzahlungen in die zweite oder dritte Säule wird verzichtet, weil der private Vermögensaufbau für die Altersvorsorge nicht bestraft werden soll. Dies entspricht der heutigen Regelung. Zudem zeigt die Erfahrung aus anderen Gemeinden, dass dazu nur einzelne Familien überhaupt in der Lage sind, die Kontrolle jedoch mit zusätzlichem administrativem Aufwand verbunden ist.

Definition der tiefsten Tarifstufe und der Subventionsobergrenze

Erwerbsarbeit soll sich finanziell lohnen. Dies bedingt, dass Familien mit tiefen Einkommen hohe Beiträge für die Kinderbetreuung erhalten. Fachorganisationen empfehlen zudem eine möglichst kleine Stufung, damit negative Schwelleneffekte vermieden werden können.

Aktuell werden bis zu einem massgebenden Einkommen von 50'000 Franken die höchsten Subventionen ausbezahlt. Diese Regelung bleibt bestehen, allerdings mit einem neu definierten massgebenden Einkommen.

Anschliessend erfolgt für die Betreuung in Kitas und in Tagesfamilien eine Abstufung in 5000er-Schritten bis zu einem massgebenden Einkommen von jährlich je nach Variante maximal 80'000 Franken, 120'000 Franken oder 140'000 Franken.

Rabattstufen

Die Festlegung der Höhe der Gemeindebeiträge erfolgt auf Basis von Rabattstufen. Das heisst, es wird ein einkommensabhängiger Prozentsatz der definierten Kosten eines Betreuungsangebots durch die Gemeinde übernommen. Damit wird die bestehende Lösung ins neue System überführt.

Minimale Elternbeiträge

Die Erziehungsberechtigten haben einen Mindestbeitrag von 18 Franken pro Betreuungstag (Kita), beziehungsweise 1.80 Franken pro Betreuungsstunde (Tagesfamilie) selbst zu finanzieren. Dies entspricht 15 Prozent der Ganztageskosten der Villa Chräuel beziehungsweise des Vereins TFWWW.

Mit dieser Regelung wird verhindert, dass Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder selbst betreuen und somit Ausgaben für Essen, Windeln und Pflegeprodukte haben, schlechter gestellt werden gegenüber Erziehungsberechtigten, deren Kinder externe Betreuungsinstitutionen besuchen. Dabei gilt es zu beachten, dass in vielen Kindertagesstätten die Windeln von den Erziehungsberechtigten selbst finanziert oder mitgegeben werden müssen.

Gemäss aktueller Regelung beträgt der minimale Elternbeitrag in der Kita 36 Franken pro Tag beziehungsweise in der Tagesfamilie 3.30 Franken pro Stunde. Die Senkung des minimalen Elternbeitrags betrifft primär Familien ohne Sozialhilfe mit sehr tiefen Einkommen. Diese werden entlastet.

In Tagesstrukturen beträgt der Mindestbeitrag bei den Modulen zur Nachmittags- und zur Ferienbetreuung ebenfalls 15 Prozent. Die Morgenmodule und der Mittagstisch werden wie bis anhin pauschal verrechnet.

Tarife für Kinder unter 18 Monaten (Babytarif)

Der Betreuungsaufwand für Kinder unter 18 Monaten ist höher als für Kinder über 18 Monaten. Aus diesem Grund wird für Kinder unter 18 Monaten ein Babyzuschlag in der Höhe von 24 Franken pro

Betreuungstag gewährt. Beim Babytarif handelt es sich um die Differenz der von der Villa Chräuel verrechneten Tarife für Kinder über und unter 18 Monaten.

Verzicht auf Geschwisterbonus/Geschwisterrabatt

Das massgebende Einkommen wird neu auf Basis des steuerbaren Einkommens (Ziffer 390 der Steuererklärung) zuzüglich eines Anteils des steuerbaren Vermögens (Ziffer 490) berechnet. Bei der Festlegung des steuerbaren Einkommens können Kinderabzüge vorgenommen werden. Somit wird die Familiengrösse bei der Festlegung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Familie berücksichtigt. Aus diesem Grund wird kein zusätzlicher Geschwisterbonus/Geschwisterrabatt ausbezahlt. Dies entspricht der aktuellen Regelung.

Arbeitgeberbeiträge und Beiträge Dritte

Verschiedene Arbeitgeber beteiligen sich an den Betreuungskosten ihrer Mitarbeitenden. Diese Praxis soll gestärkt werden. Gleichzeitig sollen Arbeitgeberbeiträge die öffentliche Hand entlasten. Das Finanzierungsmodell sieht somit vor, dass Arbeitgeberbeiträge angerechnet, nicht jedoch voll aufgerechnet werden. Eine vollständige Anrechnung würde dazu führen, dass keine Motivation mehr für die Auszahlung von Arbeitgeberbeiträgen besteht.

4.2.2 Anspruchsberechtigung Kinder

Subventionsberechtigung

Subventionsberechtigt sind für die Betreuungsform Kindertagesstätte Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Bei Tagesfamilien werden sowohl Kinder im Vorschulalter als auch im Schulalter subventioniert. Bei den Tagesstrukturen haben alle Kinder im Schulalter Anspruch, die entsprechende Angebote der Schule Zell besuchen.

Kinder mit besonderen Bedürfnissen

Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen (z. B. Behinderungen) gibt es einen erhöhten Koordinationsaufwand zwischen allen Beteiligten. Je nach Bedürfnissen kann zudem ein höherer Betreuungsaufwand entstehen und ein Coaching der Kita-Mitarbeitenden durch Fachpersonen der Heilpädagogischen Früherziehung notwendig sein. Der Mehraufwand wird mit einem erhöhten Beitragsfaktor berücksichtigt. Voraussetzung ist, dass die besonderen Bedürfnisse durch eine Fachstelle belegt sind (in der Regel durch die Heilpädagogische Früherziehung). Diese Regelung unterstützt die Umsetzung der von der Schweiz ratifizierten Behindertenrechtskonvention BRK.

4.2.3 Anspruchsberechtigung Angebote

Geografischer Einsatzbereich der Gutscheine

Erziehungsberechtigte sollen einerseits frei wählen können, wo sie ihr Kind betreuen lassen und damit die für sich und ihr Kind ideale Betreuungsform wählen. Voraussetzung dafür ist, dass die Anspruchsbedingungen für alle Betreuungsangebote einheitlich ausgestaltet sind. Andererseits soll die Gemeinde die weitere Entwicklung steuern können. Dies führt zu folgender Ausgestaltung:

Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten sind in allen Betreuungsinstitutionen in der Region Zell einsetzbar. Ergänzend zu den gesetzlichen Bestimmungen muss der Anteil deutscher Sprache im Betreuungsalltag mindestens 50 Prozent betragen und die Institution muss sich mit den administrativen Vorgaben und Abläufen der Verwaltung einverstanden erklären. Tagesfamilien müssen einer professionellen Tagesfamilienvermittlung angeschlossen sein.

Tagesstrukturen können grundsätzlich frei besucht werden. Wegen der notwendigen geografischen Nähe zum Schulort beschränkt sich die Auswahl in der Realität auf Angebote in Zell. Die Subventionen für Tagesstrukturen beschränken sich auf das Angebot der Schule Zell.

Förderung von Qualität

Grundsätzlich kann eine Gemeinde die Qualität in den Einrichtungen auf zwei Arten beeinflussen: Einerseits über die Bewilligung und Aufsicht, andererseits über finanzielle Unterstützung. Nachfolgend wird auf diese zwei Möglichkeiten eingegangen und der Weg, den die Projektgruppe für die Gemeinde Zell empfiehlt, aufgezeigt.

Bewilligung und Aufsicht: Zwar sind die Qualitätskriterien auf Ebene Verordnung vom Kanton vorgegeben. Private Institutionen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung benötigen jedoch eine Betriebsbewilligung der Gemeinde. Die Gemeinde hat hier auf die Qualität also insofern Einfluss, als dass sie für die Bewilligung und Aufsicht zuständig ist.

Unterstützung Qualitätsentwicklung: Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass eine Gemeinde Einrichtungen bei der Qualitätsentwicklung finanziell unterstützt. Dies kann auf das gemeindeeigene Angebot beschränkt sein oder aber auch private Angebote umfassen.

Die Projektgruppe hat sich im Rahmen der Revision der Kinderbetreuungsverordnung auf die zweite Möglichkeit beschränkt, da Bewilligung und Aufsicht nicht Teil des Auftrags waren. Die Projektgruppe schlägt vor, dass die Gemeinde die Qualitätsentwicklung in der Kinderbetreuung unterstützt, indem die Möglichkeit geschaffen wird, Beiträge für Projekte zur Qualitätsverbesserung sprechen zu können.

Anschubfinanzierung

Die Kita Villa Chräuel ist seit Längerem voll ausgelastet. Je nach Entwicklung müssen im Tösstal weitere Betreuungsplätze geschaffen werden, damit der Bedarf gedeckt werden kann. Die Projektgruppe spricht sich dafür aus, dass die Möglichkeit einer freiwilligen Anschubfinanzierung in der Beitragsverordnung aufgenommen wird.

Abrechnungsbasis nach Angebot

Zur vereinfachten Abwicklung der unterschiedlichen Angebote (Kindertagesstätten, Tagesfamilien und Tagesstrukturen inklusive Ferienangebot) mit jeweils unterschiedlich ausgestalteten Leistungen muss die Abrechnungsbasis definiert werden. Für die jeweiligen Betreuungsmodule wird nachfolgende Abrechnungsbasis definiert:

Betreuung	Abrechnungsbasis	Ausgestaltung Abrechnung	Maximale Subvention
Kindertagesstätten	Betreuungstag	Ganzer Tag: 100 % Halber Tag ohne Mittagessen: 50 % Halber Tag mit Mittagessen: 75 %	240 Tage
Tagesfamilien	Betreuungsstunde	Betreuungsstunde	240 Tage
Tagesstrukturen	Betreuungsmodul	Betreuungsmodule	Schulwochen
Ferienangebote	Betreuungstag + Zusatzmodule Morgenbetreuung	Betreuungsmodule	Öffnungszeiten während Ferien

Tabelle 2: Ausgestaltung Abrechnungsbasis nach Betreuungsangebot

5 Subventionsvarianten

Die Kosten für die Betreuungsgutscheine in der Gemeinde Zell wurden in drei Varianten berechnet. Diese sind nachfolgend näher beschrieben.

5.1 Beschreibung Varianten

Die Kosten für die Betreuungsgutscheine in der Gemeinde Zell wurden in drei Varianten berechnet. Die Varianten unterscheiden sich in der Obergrenze der Subventionierung. Bei allen Varianten liegt die Schwelle zur Auszahlung der höchsten Beiträge bei 50'000 Franken und die Abstufung erfolgt linear.

- **Variante 1 «Einkommen tief»** fokussiert auf die Verhinderung von Sozialhilfe. Gemeindebeiträge werden bis zu einem massgebenden Einkommen in der Höhe von 80'000 Franken ausbezahlt.
- **Variante 2 «Mittelstand tief»:** Mit der Variante 2 wird der untere Mittelstand mitsubventioniert. Gemeindebeiträge werden bis zu einem massgebenden Einkommen in Höhe von 100'000 Franken ausbezahlt.
- **Variante 3 «Mittelstand»:** Mit der Variante 3 wird der Mittelstand bis zu einem massgebenden Einkommen in Höhe von 120'000 Franken subventioniert.

5.2 Rabattstufen

In der nachfolgenden Tabelle sind die Rabattstufen nach Varianten aufgeführt.

Massgebendes Einkommen	Rabattstufen		
	V1	V2	V3
bis CHF 50'000	85 %	85 %	85 %
CHF 50'001 bis 55'000	73 %	78 %	80 %
CHF 55'001 bis 60'000	62 %	71 %	75 %
CHF 60'001 bis 65'000	50 %	64 %	70 %
CHF 65'001 bis 70'000	38 %	57 %	65 %
CHF 70'001 bis 75'000	27 %	50 %	60 %
CHF 75'001 bis 80'000	15 %	43 %	55 %
CHF 80'001 bis 85'000	–	36 %	50 %
CHF 85'001 bis 90'000	–	29 %	45 %
CHF 90'001 bis 95'000	–	22 %	40 %
CHF 95'001 bis 100'000	–	15 %	35 %
CHF 100'001 bis 105'000	–	–	30 %
CHF 105'001 bis 110'000	–	–	25 %
CHF 110'001 bis 115'000	–	–	20 %
CHF 115'001 bis 120'000	–	–	15 %
Ab CHF 120'001	–	–	–

Tabelle 3: Gutscheinhöhen in Prozent nach Variante

5.3 Kindertagesstätten: Gutscheinhöhen nach Varianten

In der nachfolgenden Tabelle sind die Gutscheinhöhen für die Betreuung in Kitas in Franken pro Tag gemäss massgebendem Jahreseinkommen nach Variante für Kinder über 18 Monaten aufgeführt. Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von 24 Franken pro Betreuungstag.

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Tag Kinder über 18 Monate		
	V1	V2	V3
bis CHF 50'000	CHF 102	CHF 102	CHF 102
CHF 50'001 bis 55'000	CHF 88	CHF 94	CHF 96
CHF 55'001 bis 60'000	CHF 74	CHF 85	CHF 90

Massgebendes Einkommen	Höhe Betreuungsgutschein in CHF/Tag Kinder über 18 Monate		
	V1	V2	V3
CHF 60'001 bis 65'000	CHF 60	CHF 77	CHF 84
CHF 65'001 bis 70'000	CHF 46	CHF 68	CHF 78
CHF 70'001 bis 75'000	CHF 32	CHF 60	CHF 72
CHF 75'001 bis 80'000	CHF 18	CHF 52	CHF 66
CHF 80'001 bis 85'000	–	CHF 43	CHF 60
CHF 85'001 bis 90'000	–	CHF 35	CHF 54
CHF 90'001 bis 95'000	–	CHF 26	CHF 48
CHF 95'001 bis 100'000	–	CHF 18	CHF 42
CHF 100'001 bis 105'000	–	–	CHF 36
CHF 105'001 bis 110'000	–	–	CHF 30
CHF 110'001 bis 115'000	–	–	CHF 24
CHF 115'001 bis 120'000	–	–	CHF 18
Ab CHF 120'001	–	–	–

Tabelle 4: Gutscheinhöhen in Franken für Ganztagesbetreuung Kita nach Variante

Der Verlauf der Gutscheinhöhen für jede Variante ist nachfolgend für Kinder über 18 Monaten aufgeführt. Die Varianten können auf die Betreuungsformen Tagesfamilien und Tagesstrukturen übertragen werden (Tagesstrukturen nur Nachmittags- und Ferienbetreuung; Morgen- und Mittagsbetreuung werden pauschal verrechnet).

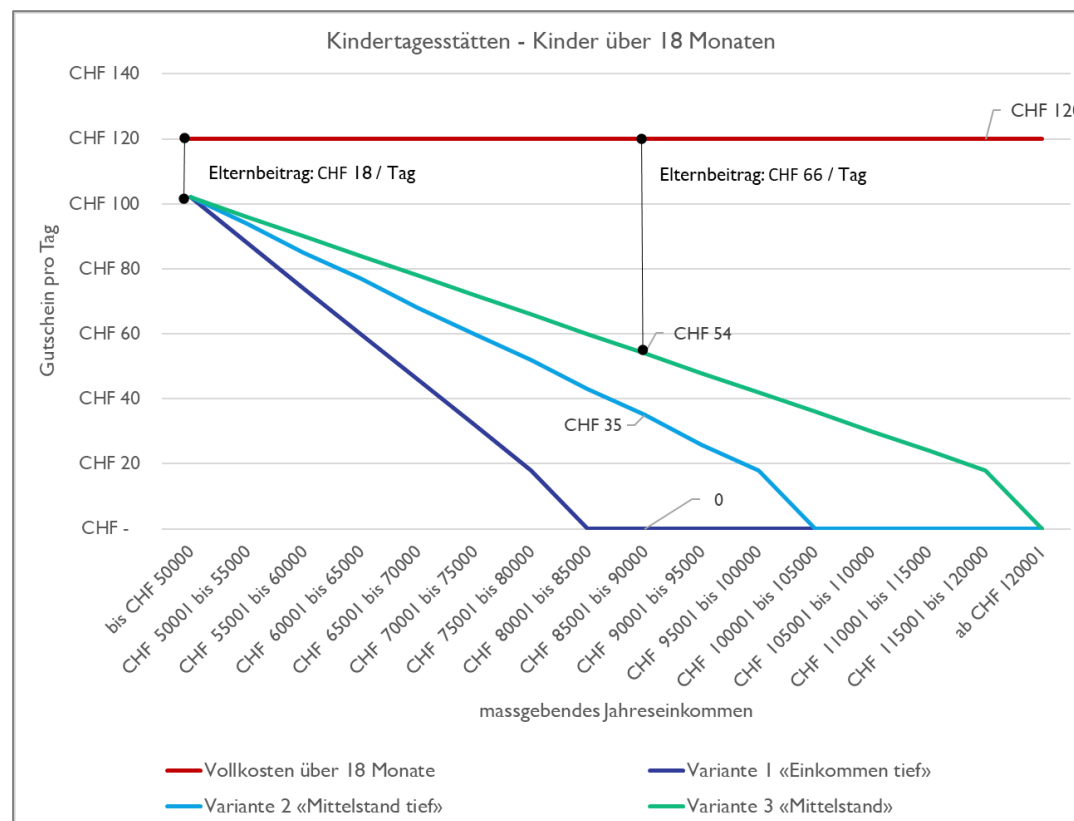


Abbildung 3: Grafische Darstellung der Varianten für Betreuung in Kitas

5.4 Auswirkung auf die Kosten der Erziehungsberechtigten

Nachfolgend sind die Auswirkungen der Veränderungen auf die Kosten für die Erziehungsberechtigten anhand von Musterfamilien aufgezeigt:

Familie	Status	Haushaltgrösse	Steuerbares Einkommen	Steuerbares Vermögen	Massgebendes Einkommen neu
A	AE	2	19'800	0	19'800
B	AE	2	33'400	7'000	34'100
C	DZ	4	36'300	0	36'300
D	DZ	4	44'500	48'000	49'300
E	DZ	3	46'000	45'000	50'500
F	AE	3	69'400	0	69'400
G	DZ	3	70'700	31'000	73'800
H	DZ	5	112'288 QS	0	84'216
I	DZ	3	85'900	30'000	88'900
J	DZ	4	100'000	70'000	107'000
K	DZ	3	130'000	60'000	136'000

Tabelle 5: Musterfamilien (AE= Alleinerziehend, DZ = Doppelerziehend, QS = Quellensteuer)

Auswirkungen auf die Kosten für Erziehungsberechtigte pro Tag: Kindertagesstätte

Familie	Kosten Eltern bisher	Kosten Eltern Variante 80'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 80'000	Kosten Eltern Variante 100'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 100'000	Kosten Eltern Variante 120'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 120'000
A	CHF 56	CHF 18	CHF -38	CHF 18	CHF -38	CHF 18	CHF -38
B	CHF 72	CHF 18	CHF -54	CHF 18	CHF -54	CHF 18	CHF -54
C	CHF 88	CHF 18	CHF -70	CHF 18	CHF -70	CHF 18	CHF -70
D	CHF 115	CHF 18	CHF -97	CHF 18	CHF -97	CHF 18	CHF -97
E	CHF 83	CHF 32	CHF -50	CHF 26	CHF -56	CHF 24	CHF -59
F	CHF 83	CHF 74	CHF -8	CHF 52	CHF -31	CHF 42	CHF -41
G	CHF 120	CHF 88	CHF -32	CHF 60	CHF -60	CHF 48	CHF -72
H	CHF 109	CHF 120	CHF 11	CHF 77	CHF -33	CHF 60	CHF -49
I	CHF 120	CHF 120	CHF -	CHF 85	CHF -35	CHF 66	CHF -54
J	CHF 120	CHF 120	CHF -	CHF 120	CHF -	CHF 90	CHF -30
K	CHF 120	CHF 120	CHF -	CHF 120	CHF -	CHF 120	CHF -

Tabelle 6: Auswirkungen Kosten für Erziehungsberechtigte pro Tag: Kindertagesstätte

Auswirkungen auf die Kosten für Erziehungsberechtigte pro Modul: Tagesstrukturen, Module Morgenbetreuung, Mittagstisch und Zusatzmodule Schulferienbetreuung

Die Betreuungsmodule am Morgen sowie der Mittagstisch und die Zusatzmodule der Schulferienbetreuung werden wie bis anhin pauschal verrechnet. Die Kosten steigen bei den Modulen Morgenbetreuung lang, Mittagstisch und dem Zusatzmodul lang der Schulferienbetreuung um zwei Franken, beim Modul Morgenbetreuung kurz und dem Zusatzmodul kurz der Schulferienbetreuung um einen Franken. Siehe dazu Tabelle im Kapitel 3.3.

Auswirkungen auf die Kosten für Erziehungsberechtigte pro Modul: Tagesstrukturen, Modul Nachmittag lang

Familie	Kosten Eltern bisher	Kosten Eltern Variante 80'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 80'000	Kosten Eltern Variante 100'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 100'000	Kosten Eltern Variante 120'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 120'000
A	CHF 20.40	CHF 8.40	CHF -12.00	CHF 8.40	CHF -12.00	CHF 8.40	CHF -12.00
B	CHF 28.05	CHF 8.40	CHF -19.65	CHF 8.40	CHF -19.65	CHF 8.40	CHF -19.65
C	CHF 35.70	CHF 8.40	CHF -27.30	CHF 8.40	CHF -27.30	CHF 8.40	CHF -27.30
D	CHF 48.45	CHF 8.40	CHF -40.05	CHF 8.40	CHF -40.05	CHF 8.40	CHF -40.05
E	CHF 33.15	CHF 15.12	CHF -18.03	CHF 12.32	CHF -20.83	CHF 11.20	CHF -21.95
F	CHF 33.15	CHF 34.72	CHF 1.57	CHF 24.08	CHF -9.07	CHF 19.60	CHF -13.55
G	CHF 51.00	CHF 40.88	CHF -10.12	CHF 28.00	CHF -23.00	CHF 22.40	CHF -28.60
H	CHF 45.90	CHF 56.00	CHF 10.10	CHF 35.84	CHF -10.06	CHF 28.00	CHF -17.90
I	CHF 51.00	CHF 56.00	CHF 5.00	CHF 39.76	CHF -11.24	CHF 30.80	CHF -20.20
J	CHF 51.00	CHF 56.00	CHF 5.00	CHF 56.00	CHF 5.00	CHF 42.00	CHF -9.00
K	CHF 51.00	CHF 56.00	CHF 5.00	CHF 56.00	CHF 5.00	CHF 56.00	CHF 5.00

Tabelle 7: Auswirkungen Kosten für Erziehungsberechtigte pro Modul: Tagesstrukturen Modul Nachmittag lang

Auswirkungen Kosten für Erziehungsberechtigte pro Modul: Tagesstrukturen, Modul Schulferienbetreuung bei Anmeldung für einzelne Ferienwochen

Familie	Kosten Eltern bisher	Kosten Eltern Variante 80'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 80'000	Kosten Eltern Variante 100'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 100'000	Kosten Eltern Variante 120'000	Differenz Kosten Eltern bisher zu Variante 120'000
A	CHF 48.00	CHF 19.50	CHF -28.50	CHF 19.50	CHF -28.50	CHF 19.50	CHF -28.50
B	CHF 66.00	CHF 19.50	CHF -46.50	CHF 19.50	CHF -46.50	CHF 19.50	CHF -46.50
C	CHF 84.00	CHF 19.50	CHF -64.50	CHF 19.50	CHF -64.50	CHF 19.50	CHF -64.50
D	CHF 114.00	CHF 19.50	CHF -94.50	CHF 19.50	CHF -94.50	CHF 19.50	CHF -94.50
E	CHF 78.00	CHF 35.10	CHF -42.90	CHF 28.60	CHF -49.40	CHF 26.00	CHF -52.00
F	CHF 78.00	CHF 80.60	CHF 2.60	CHF 55.90	CHF -22.10	CHF 45.50	CHF -32.50
G	CHF 120.00	CHF 94.90	CHF -25.10	CHF 65.00	CHF -55.00	CHF 52.00	CHF -68.00
H	CHF 108.00	CHF 130.00	CHF 22.00	CHF 83.20	CHF -24.80	CHF 65.00	CHF -43.00
I	CHF 120.00	CHF 130.00	CHF 10.00	CHF 92.30	CHF -27.70	CHF 71.50	CHF -48.50
J	CHF 120.00	CHF 130.00	CHF 10.00	CHF 130.00	CHF 10.00	CHF 97.50	CHF -22.50
K	CHF 120.00	CHF 130.00	CHF 10.00	CHF 130.00	CHF 10.00	CHF 130.00	CHF 10.00

Tabelle 8: Auswirkungen Kosten für Erziehungsberechtigte pro Modul: Tagesstrukturen Modul Schulferienbetreuung

5.5 Auswirkungen auf die Verwaltung

Der Antrag für Betreuungsgutscheine wird von den Erziehungsberechtigten bei der Gemeinde eingereicht und von dieser geprüft. Die Überprüfung der Anspruchsberechtigung für den Bezug von Betreuungsgutscheinen und die Abwicklung der Anträge generieren einen verwaltungsinternen Aufwand. Dies ist bereits heute der Fall. Die Projektgruppe geht davon aus, dass eventuell zu einem späteren Zeitpunkt Anpassungen bei den Stellenprozenten notwendig sind.

Die verwaltungsinterne Zuordnung wird im Rahmen der Entwicklung der Gemeindeverwaltung geklärt. Auf die Anschaffung einer spezialisierten Software wird verzichtet.

5.6 Kostenübersicht nach Varianten

Nachfolgend wird auf die Kosten eingegangen, die für die Gemeinde Zell anfallen, sofern sie ihre Subventionierungspraxis umstellt. Diesen Kosten muss der Nutzen von bezahlbarer Kinderbetreuung für die öffentliche Hand gegenübergestellt werden. Die Ausführungen dazu finden sich im nächsten Kapitel.

Variante 1 «Einkommen tief»

	2024	2025 Budget	2026	2027	Folge- jahre
Kindertagesstätten, Tagesfamilien	75'644	92'500	109'000	155'000	175'000
Tagesstrukturen	277'386	312'400	309'000	355'000	355'000
Ausgaben	353'030	404'900	418'000	510'000	530'000
Mehraufwand im Vergleich zu Budgetjahr 2025 (gerundet)			13'000	105'000	125'000

Tabelle 9: Kosten der Gemeinde Zell für Betreuungsgutscheine, Variante 1

Variante 2 «Mittelstand tief»

	2024	2025 Budget	2026	2027	Folge- jahre
Kindertagesstätten, Tagesfamilien	75'644	92'500	123'000	190'000	210'000
Tagesstrukturen	277'386	312'400	322'000	385'000	385'000
Ausgaben	353'030	404'900	445'000	575'000	595'000
Mehraufwand im Vergleich zu Budgetjahr 2025 (gerundet)			40'000	170'000	190'000

Tabelle 10: Kosten der Gemeinde Zell für Betreuungsgutscheine, Variante 2

Variante 3 «Mittelstand»

	2024	2025 Budget	2026	2027	Folge- jahre
Kindertagesstätten, Tagesfamilien	75'644	92'500	133'000	215'000	240'000
Tagesstrukturen	277'386	312'400	333'000	410'000	410'000
Ausgaben	353'030	404'900	466'000	625'000	650'000
Mehraufwand im Vergleich zu Budgetjahr 2025 (gerundet)			61'000	220'000	245'000

Tabelle 11: Kosten der Gemeinde Zell für Betreuungsgutscheine, Variante 3

6 Finanzieller Rückfluss

Familienergänzende Betreuungsangebote bieten mehr als nur Betreuung. Vielmehr können qualitativ hochwertige Angebote dazu beitragen, dass Kinder zusätzlich zur Förderung in der Familie gut auf das Leben vorbereitet werden. Eine hohe Qualität der Angebote und dass sich Erziehungsberechtigte die Angebote leisten können, sind zentrale Voraussetzungen dafür, dass Betreuungsangebote als Förderinstrumente dienen können. Dies zahlt sich auch finanziell aus.

Die Unterstützung von Kindern in ihrer Entwicklung ist primär Aufgabe der Eltern. Oftmals erfahren Kinder aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit Migrationshintergrund durch ihre Eltern aber nicht genügend Anregung und Unterstützung. Die Gründe dafür sind meist sprachliche Defizite, ein für

die Entwicklung des Kindes wenig förderliches Bildungsverständnis, fehlende Integration und mangelnde Kenntnisse der lokalen Gegebenheiten sowie die geringen finanziellen Möglichkeiten der Eltern.

Nutzen von Kinderbetreuungssubventionen für die öffentliche Hand

Kinderbetreuung löst nicht nur Kosten aus. Alle Studien zeigen langfristig einen positiven Saldo für die öffentliche Hand. Je nach Studienansatz und regionalen Besonderheiten wird ein finanzieller Rückfluss von bis zu 1.80 Franken pro investiertem Franken ausgewiesen.⁶ Für die gesamte Schweiz zeigt die Studie von BAK Economics, dass der Ausbau von qualitativ hochwertigen und bezahlbaren Betreuungsangeboten im Frühbereich positive Auswirkungen auf die Finanzen der öffentlichen Hand hat und dass sich Investitionen in diesem Bereich auf jeden Fall lohnen.⁷

Der positive finanzielle Nutzen für die öffentliche Hand ist auf zusätzliche Steuereinnahmen und eingesparte öffentliche Ausgaben zurückzuführen. Die wichtigsten dieser Wirkungszusammenhänge werden nachfolgend erläutert.

Zusätzliche Steuereinnahmen

Durch bezahlbare familienergänzende Betreuungsangebote können Eltern bei der Betreuung ihrer Kinder zeitlich entlastet werden. Die dadurch gewonnene Zeit kann in die Aufnahme oder Erweiterung einer Erwerbstätigkeit fliessen. Dadurch kann das Haushaltseinkommen erhöht werden. Eine ökonomische Analyse der Universität St. Gallen für Luzern, Kriens und Emmen zeigt, dass die Einführung von Betreuungsgutscheinen innert kurzer Zeit zu höheren Steuereinnahmen geführt hat. Die Studie kommt zum Schluss, dass Paare und Alleinerziehende mit Subventionen im Vergleich zur Kontrollgruppe ohne Subventionen ihr Einkommen um fünf bis sieben Prozent steigern konnten.⁸

Einsparungen bei einkommensschwachen Haushalten

Bezahlbare Kinderbetreuung ist vor allem für einkommensschwache Haushalte und Einzelternfamilien wichtig. Nur wenn ein bezahlbares Angebot an Kinderbetreuung zur Verfügung steht, lohnt sich für diese Haushalte eine Erwerbsarbeit. Eine Studie aus der Region Bern⁹ kommt zum Schluss, dass dank eines subventionierten Kinderbetreuungsangebots respektive der Steigerung des Erwerbsvolumens Sozialhilfekosten bestehender Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger verringert werden können. Zudem zeigt die Studie auf, dass das Einkommen von 42 bis 53 Prozent der Haushalte mit mittlerem Einkommen ohne subventioniertes Kinderbetreuungsangebot unter das Existenzminimum fallen würde. Grund dafür ist die eingeschränkte Möglichkeit zur Erwerbstätigkeit. Im Hinblick auf den Fachkräftemangel ist es wichtig, dass sich die Nutzung der familienergänzenden Kinderbetreuung auch für gut qualifizierte Eltern finanziell lohnt.¹⁰

⁶ Beispiel: Von Bergen, Matthias und Pfäffli, Stefan (2009). Kinderbetreuungsangebote der Gemeinde Horw. Abklärung des finanziellen Nutzens. Hochschule Luzern, Wirtschaft. Im Internet verfügbar unter https://www.buero-communis.ch/fileadmin/user_upload/20090217_Schlussbericht_HSLU_finanz_Nutzen_Kinderbetreuung_Horw.pdf (Stand: 23.04.2024).

⁷ BAK (2020). Volkswirtschaftliches Gesamtmodell für die Analyse zur Politik der frühen Kindheit. Bericht im Auftrag der Jacobs Foundation, BAK Economics AG, Basel. Im Internet verfügbar unter https://jacobsfoundation.org/app/uploads/2020/09/JF_Whitepaper_Investition_fru%CC%88he_Kindheit_final.pdf (Stand: 23.04.2024).

⁸ Ramsden, Alma (2014). Betreuungsgutscheine in den Gemeinden Luzern, Emmen und Kriens. Eine ökonomische Analyse der Nutzen für Haushalte und Gemeinden im Rahmen der Vereinbarkeit von Beruf und Familie. Universität St. Gallen. Im Internet verfügbar unter http://www.buero-communis.ch/fileadmin/Dateien/Dokumente/pdf/02%20Uni%20St.%20Gallen_oekonomische%20Analyse%20zum%20Nutzen%20der%20Betreuungsgutscheine%20fuer%20Haushalte%20und%20Gemeinden.pdf (Stand: 23.04.2024).

⁹ Fritschi, Tobias; Strub, Silvia und Stutz, Heidi (2007, S. 19). Volkswirtschaftlicher Nutzen von Kindertageseinrichtungen in der Region Bern. Studie des Büro BASS im Auftrag des Vereins Region Bern VRB. Im Internet verfügbar unter https://www.buerobass.ch/fileadmin/Files/2007/volkswirtschaftlicher_nutzen_kita_schlussbericht.pdf (Stand: 23.04.2024)

¹⁰ Eidgenössische Kommission für Familienfragen (2021). Kinderbetreuung finanzieren und Elterntarife gestalten. Empfehlungen an Politik und Behörden auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Im Internet verfügbar unter

Einsparungen bei schulischen Fördermassnahmen

Der Besuch eines familienergänzenden Betreuungsangebots trägt insbesondere für Kinder aus bildungsfernen Familien und aus Familien mit anderem Kulturhintergrund zu einer frühzeitigen Integration in ein anregendes Umfeld und zum Erwerb der deutschen Sprache vor Schuleintritt bei.¹¹ Wächst ein Kind in einem anregungsarmen Umfeld auf, können Defizite beim Schulstart häufig selbst im Laufe der gesamten Bildungskarriere nicht mehr aufgeholt werden. Auf lange Sicht führt dies zu einem Teufelskreis, denn Personen mit tiefem Bildungsniveau sind eher von Armut betroffen. Der Besuch von guten vorschulischen Angeboten hingegen unterstützt die Kinder darin, mit guten Voraussetzungen in die Schule eintreten zu können.

Die nachfolgende Tabelle fasst die Ausführungen in diesem Kapitel zum Nutzen von Kinderbetreuung zusammen.

	Gemeinde	Eltern	Kinder	Unternehmen
Direkter Nutzen	Höhere Steuereinnahmen und weniger Sozialhilfeausgaben Einsparungen bei schulischen Fördermassnahmen	Ermöglichung oder Ausweitung von Erwerbsarbeit Höhere Löhne und Leistungen an Sozialversicherungen	Bessere Integration und Sozialisation	Bessere Verfügbarkeit von qualifizierten Arbeitnehmenden
Indirekter Nutzen	Attraktivitätsgewinn der Gemeinde für Familien und Unternehmen	Bessere soziale Integration	Bessere Entwicklung von sprachlichen und kognitiven Fähigkeiten = bessere Bildungschancen = höhere Chance auf ein hohes Einkommen	Erhöhte Standortattraktivität

Tabelle 12: Nutzen von Kinderbetreuung

https://ekff.admin.ch/fileadmin/user_upload/ekff/05dokumentation/familienergaelzende_kinderbetreuung/EKFF-Empfehlungen_Kinderbetreuung_finanzieren_D_2021_01.pdf (Stand: 23.04.2024).

¹¹ Stern, Susanne; Schwab Cammarano, Stephanie; Gschwend, Eva und Sigris, Donald (2019). Für eine Politik der Frühen Kindheit. Eine Investition in die Zukunft. Erarbeitet von INFRAS, erstellt im Auftrag der Schweizerischen UNESCO-Kommission. Im Internet verfügbar unter https://www.unesco.ch/wp-content/uploads/2019/02/Publikation_F%C3%BCr-eine-Politik-der-fr%C3%BChen-Kindheit-I.pdf (Stand: 23.04.2024).

7 Definition Mittelstand

Gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik zählen Personen aus Haushalten mit einem Brutto-Äquivalenzeinkommen zwischen 70 und 150 Prozent des medianen Brutto-Äquivalenzeinkommens zum Mittelstand. Büro Communis hat unter Verwendung des medianen Brutto-Äquivalenzeinkommens des Jahres 2020 und der Gewichtung für verschiedene Familientypen die Grenzbeträge für die Zuteilung zum Mittelstand berechnet:

Tabelle 13: Grenzbeträge in CHF für die Zuteilung zur mittleren Einkommensgruppe nach Haushaltstyp

Haushaltstyp	Äquivalenzgrösse des Haushalts	Medianes Brutto-Äquivalenzeinkommen	Pro Monat		Pro Jahr	
			Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze
Alleinstehend	1	5636	3945	8454	47'342	101'448
Alleinerziehend mit 1 Kind	1,3	7327	5129	10'991	61'549	131'891
Alleinerziehend mit 2 Kindern	1,6	9018	6313	13'527	75'753	162'327
Paar mit 1 Kind	1,8	10'145	7102	15'218	85'222	182'618
Paar mit 2 Kindern	2,1	11'836	8285	17'755	99'426	213'055
Paar mit 3 Kindern	2,4	13'527	9469	20'291	113'629	243'491
Paar mit 4 Kindern	2,7	15'218	10'653	22'827	127'833	273'928

Annahme: Alle Kinder unter 14 Jahren

Untere Grenze: 70 % des Medians; obere Grenze: 150 % des Medians

Quelle: BFS – Erhebung über die Einkommen und die Lebensbedingungen (SILC), Querschnittdaten 2017–2020, exkl. fiktive Mieten; im Internet verfügbar unter <https://www.bfs.admin.ch/bfsstatic/dam/assets/21685719/master> (Stand: 17. März 2022) mit eigenen Berechnungen von Büro Communis

Wie erwähnt basieren diese Berechnungen auf dem Haushaltsbruttoeinkommen. Dieses fasst die Einkommen sämtlicher Mitglieder eines Privathaushalts zusammen. Dazu gehören unter anderem die Bruttolöhne (vor den Sozialabzügen), die Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit, die Renten, die Einkommen aus Vermögen und Vermietung, die Überweisungen von anderen Haushalten, die Naturalleistungen aus dem eigenen Betrieb oder des Arbeitgebers.

Für eine Aussage über die effektive wirtschaftliche Leistungsfähigkeit eines Haushalts ist jedoch nicht das Bruttoeinkommen relevant, sondern das steuerbare Einkommen. Unter Annahme, dass dieses 75 Prozent des Bruttoeinkommens beträgt, ergeben sich folgende Grenzbeträge:

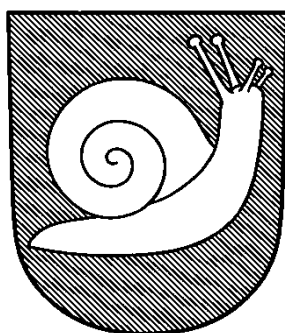
Tabelle 14: Grenzbeträge in CHF für den Mittelstand basierend auf 75 % des Brutto-Äquivalenzeinkommens

Haushaltstyp	Pro Monat		Pro Jahr	
	Untere Grenze	Obere Grenze	Untere Grenze	Obere Grenze
Alleinstehend	2959	6341	35'507	76'086
Alleinlebende mit 1 Kind	3847	8243	46'162	98'918
Alleinlebende mit 2 Kindern	4735	10'145	56'815	121'746
Paar mit 1 Kind	5326	11'414	63'916	136'964
Paar mit 2 Kindern	6214	13'316	74'569	159'791
Paar mit 3 Kindern	7102	15'218	85'222	182'618
Paar mit 4 Kindern	7990	17'120	95'875	205'446

Quelle: Eigene Berechnungen von Büro Communis basierend auf Daten des Bundesamtes für Statistik.

Lesebeispiel: Ein Paar mit 1 Kind wird dann zum Mittelstand gezählt, wenn sein jährliches steuerbares Einkommen zwischen 63'916 Franken und 136'964 Franken liegt.

Gemeinde Zell



Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 24. November 2025

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Zweck	3
Artikel 2	Ziele	3
Artikel 3	Grundsätze	3
Artikel 4	Begriffe	3
Artikel 5	Anspruchsberechtigung	4
Artikel 6	Massgebendes Einkommen	4
Artikel 7	Höhe und Festsetzung der Beiträge	5
Artikel 8	Pflichten der Anspruchsberechtigten	5
Artikel 9	Rückerstattung von Beiträgen	5
Artikel 10	Beiträge der Gemeinde	6
Artikel 11	Bedingungen für teilnehmende Angebote	6
2	WEITERE BESTIMMUNGEN	6
Artikel 12	Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung	6
Artikel 13	Anschubfinanzierung	6
Artikel 14	Datenschutz	6
3	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
Artikel 15	Ausführungsbestimmungen	6
Artikel 16	Zuständigkeit	7
Artikel 17	Rechtsmittel	7
Artikel 18	Inkrafttreten	7

Die Gemeindeversammlung, gestützt auf §18a-f des Gesetzes über die Kinder- und Jugendhilfe (KJHG) sowie das Volksschulgesetz §30a ff. und die Volksschulverordnung §32a ff. beschliesst:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Zweck

¹ Diese Verordnung bildet die Grundlage für die Unterstützung der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde im Vorschul- und Schulbereich.

² Sie regelt die Anspruchsberechtigung sowie die Höhe und den Umfang der Beiträge der Gemeinde an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschul- und Schulbereich.

Artikel 2 Ziele

Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgende Ziele:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung oder des Wiedereinstiegs in eine berufliche Tätigkeit;
- b) Vermindern der Abhängigkeit von der Sozialhilfe;
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung;
- d) Verbesserung der gesellschaftlichen und sprachlichen Integration und der Chancengerechtigkeit der Kinder;
- e) Umsetzen der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes;
- f) Entlastung und Stabilisierung eines Familiensystems zur Vermeidung einer längerfristigen Notlage;
- g) Fördern eines attraktiven Wohn- und Arbeitsumfeldes.

Artikel 3 Grundsätze

¹ Die Organisation und Finanzierung familienergänzender Kinderbetreuung sind grundsätzlich Aufgabe der Erziehungsberechtigten.

² Die Benützung der Betreuungseinrichtungen ist freiwillig und entgeltlich. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Erziehungsberechtigten möglich sein. Die Gemeinde leistet den Erziehungsberechtigten nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familienergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten.

³ Die Gemeinde kann eigene Betreuungsangebote führen oder mit Dritten zusammenarbeiten. Sie kann dazu Leistungsvereinbarungen abschliessen.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gemäss dieser Verordnung.

Artikel 4 Begriffe

¹ Als Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung gelten

- a) Kindertagesstätten (Kita);
- b) Tagesstrukturen inklusive Ferienangebote für Lernende der Volksschule;
- c) Tagesfamilien, welche einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienorganisation angehören.

- d) Der Gemeinderat kann im Beitragsreglement weitere Formen benennen, welche zur Erfüllung der in § 2 Abs. 1 aufgeführten Ziele beitragen.

² Die Vorschule umfasst Kinder im Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten.

³ Als Kleinkinder werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.

⁴ Die Schule umfasst alle Kinder vom Eintritt in den Kindergarten bis Abschluss der obligatorischen Schulzeit.

⁵ Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Inhaberinnen oder Inhaber der elterlichen Sorge sind.

⁶ Eine Lebensgemeinschaft gilt als gefestigt, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

⁷ Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind Kinder, die eine gezielte Integration, Betreuung und Förderung brauchen. In der Regel sind es Kinder mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sozialen Auffälligkeiten oder Entwicklungsverzögerungen.

Artikel 5 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde Zell.

² Gemeindebeiträge für die Betreuung sind an die Erwerbstätigkeit gekoppelt. Die Erwerbstätigkeit muss belegt sein. Einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden

- a) die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- b) die Teilnahme an einer Eingliederungsmassnahme einer Sozialversicherung;
- c) der Grad der Invalidität bei IV-Beziehenden;
- d) die Teilnahme an einem anerkannten Integrationsprogramm für Erziehungsberechtigte zur sozialen, sprachlichen oder beruflichen Integration.

³ Selbständigerwerbende werden Personen im Angestelltenverhältnis gleichgestellt.

⁴ Die zuständige Stelle kann Ausnahmen bei der Anwendung der Beitragsverordnung in sozial indizierten Fällen verfügen, wenn dies zum Erreichen der in § 2 definierten Ziele beiträgt.

Artikel 6 Massgebendes Einkommen

¹ Als massgebendes Einkommen wird das Einkommen der antragstellenden erziehungsberechtigten Person/en betrachtet. Lebt/leben die erziehungsberechtigte/n Person/en in ungetrennter Ehe, gefestigter Lebensgemeinschaft oder eingetragener Partnerschaft, so werden die beiden Einkommen zusammengezählt, soweit sie nicht bereits in einer gemeinsamen Steuerveranlagung zusammen erfasst sind.

² Das massgebende Einkommen wird aufgrund der jeweils neuesten rechtskräftigen Steuerveranlagungen aller zum Haushaltseinkommen beitragenden Personen festgelegt. Liegt die letzte Steuerveranlagung mehr als zwei Jahre zurück, liegt keine Steuerveranlagung vor oder haben sich die finanziellen Verhältnisse wesentlich verändert, so ist das massgebende Einkommen aufgrund aktueller Dokumente zu belegen und zu ermitteln.

³ Das für die Berechnung der Beiträge massgebende Einkommen setzt sich zusammen aus:

- a) dem steuerbaren Einkommen (Ziff. 390);
- b) zuzüglich 10 % des steuerbaren Vermögens (Ziff. 490).

⁴ Bei Personen, die der Quellensteuer unterliegen, entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 %; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

⁵ Bei selbstständig Erwerbstätigen entspricht das massgebende Einkommen dem für die Berechnung des aktuellen AHV-Beitrages massgebenden Lohn, unter Berücksichtigung der unter § 7 Abs. 3 definierten Faktoren.

Artikel 7 Höhe und Festsetzung der Beiträge

¹ Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen minimalen Beitrag an die familienergänzende Betreuung ihrer Kinder.

² Für Kleinkinder kann ein Zuschlag gewährt werden.

³ Beiträge des Kantons, von Arbeitgebenden oder Dritten an die Kinderbetreuung werden bei der Berechnung der Beiträge berücksichtigt.

⁴ Für die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen können spezielle Regelungen festgelegt werden.

⁵ Die Festsetzung der Beiträge erfolgt in der Regel einmal jährlich.

⁶ Die Höhe der Beiträge und die Auszahlungsdetails regelt der Gemeinderat im Beitragsreglement.

Artikel 8 Pflichten der Anspruchsberechtigten

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen den Antrag ein. Die Prüfung erfolgt nach Einreichung des vollständigen Antrags. Die erstmalige Auszahlung erfolgt im Folgemonat nach der Antragsbewilligung. Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. Die Details zu den notwendigen Unterlagen werden im Beitragsreglement geregelt.

² Die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Gemeinde:

- a) die zur Bemessung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen einzureichen.
- b) Veränderungen der Verhältnisse, die eine Änderung des Anspruchs zur Folge haben könnten, innert 10 Arbeitstagen seit Eintreten der Veränderung mitzuteilen.

³ Eine Pflichtverletzung kann zu einem Leistungsausschluss führen.

Artikel 9 Rückerstattung von Beiträgen

¹ Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- oder Vermögensverhältnisse zu einem zu hohen Beitrag der Gemeinde, fordert die Gemeinde die Differenz rückwirkend entweder mittels Verfügung ein oder verrechnet die Rückforderung mit laufenden Ansprüchen.

² Der Rückforderungsanspruch durch die Gemeinde erlischt mit dem Ablauf des fünften Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat.

³ In Fällen grösserer Härte kann der Gemeinderat die Rückerstattungsforderung reduzieren oder erlassen.

Artikel 10 Beiträge der Gemeinde

Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte bei den Kosten für die familienergänzende Kinderbetreuung:

- a) im Vorschulbereich für den Besuch einer Kindertagesstätte oder einer Tagesfamilie;
- b) im Schulbereich für den Besuch von Tagesstrukturen oder einer Tagesfamilie.

Artikel 11 Bedingungen für teilnehmende Angebote

¹ Betreuungsangebote müssen Bedingungen erfüllen, damit Beiträge der Gemeinde geleistet werden. Die Bedingungen sind im Beitragsreglement beschrieben.

² Die Anerkennung eines Betreuungsangebots für Subventionen liegt in der Zuständigkeit der Gemeinde. Vergütungen an die Erziehungsberechtigten können für alle anerkannten Angebote gewährt werden.

³ Die zuständige Stelle führt eine Liste mit den Angeboten, für die Vergütungen beantragt werden können.

2 WEITERE BESTIMMUNGEN**Artikel 12 Förderbeiträge und Qualitätsentwicklung**

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für Projekte in Angeboten der Kinderbetreuung sprechen, welche der Qualitätsverbesserung (z. B. Ausbildungsplätze, Förderung Qualität) oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z. B. Sprachförderung, Behinderungen) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 13 Anschubfinanzierung

¹ Die Gemeinde kann Beiträge für die Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen sprechen, sofern dafür ein ausgewiesener Bedarf besteht.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Artikel 14 Datenschutz

¹ Die Erziehungsberechtigten erklären sich mit der Unterzeichnung des Antrags auf Beiträge der Gemeinde damit einverstanden, dass die zuständige Stelle und die Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung in dem Masse Informationen austauschen dürfen, als diese zur Klärung des Betreuungsverhältnisses, der Beitragsberechtigung, der Beitragshöhe und der Abrechnung dienen.

² Diese Einwilligung gilt während der gesamten Zeit der Beitragszahlung.

3 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**Artikel 15 Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Gemeinderat regelt den Vollzug, die Zuständigkeiten und die Einzelheiten dieser Verordnung sowie die Gutscheinhöhen im Beitragsreglement.

² Die Anpassung des Beitragsreglements liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

Artikel 16 Zuständigkeit

¹ Die zuständige Stelle entscheidet über den Beginn und den Umfang der Beiträge der Gemeinde.

² Die zuständige Stelle ist befugt, für Personen in Ausnahmefällen spezielle Regelungen zu bewilligen.

³ Alle anderen Verfügungen werden vom Gemeinderat erlassen.

Artikel 17 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten zwischen Erziehungsberechtigten und der Gemeinde bei der Festlegung der Gutscheinhöhe, bzw. des Elternbeitrages bei den Tagesstrukturen kann eine rekursfähige Verfügung verlangt bzw. erlassen werden. Sind die Betroffenen mit der Verfügung der zuständigen Stelle nicht einverstanden, können sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Bezirksrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Artikel 18 Inkrafttreten

Die Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tritt per 1. August 2026 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten der Beitragsverordnung wird die Beitragsverordnung vom 21. September 2015 aufgehoben.

Zell, 8486 Rikon, 24. November 2025 (GVB Nr. 2025-xxx)

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Beitragsverordnung
der Gemeinde Zell
über die familien- und
schulergänzende
Kinderbetreuung

vom 21. September 2015

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf Art. 12 Ziffer 5 der Gemeindeordnung folgende Beitragsverordnung:

1. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle erwerbstätigen Inhaber/innen der elterlichen Sorge, nachfolgend Eltern genannt,

Geltungs-
bereich

- a) die ihre Kinder in einer gemeindeeigenen familien- oder schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen oder in einer Einrichtung mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat oder in einer Einrichtung, deren Betreuungsvertrag im Einzelfall anerkannt wird;
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Zell wohnhaft sind.

2. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Zell sorgt basierend auf dem Versorgungs- und Finanzierungsauftrag gemäss Kinder- und Jugendhilfegesetz (§ 18) bzw. dem Versorgungsauftrag gemäss Volksschulgesetz (§ 27) für ein bedarfsgerechtes, qualitativ einwandfreies, möglichst wirtschaftliches und zweckmässig organisiertes Betreuungsangebot für Kinder im Vorschul- und im Schulalter. Ziel ist es, die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu erleichtern und die Integration zu fördern. Das Angebot soll sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht werden als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigen.

Grundsätze

Die Organisation und Finanzierung familienexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familienergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern möglich sein.

Die Gemeinde Zell leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung individuelle Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

3. Berechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags

Art. 3

Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher maximalen Tarifhöhe subventioniert werden. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind davon in Abzug zu bringen.

Beitragsbe-
rechtigte
Betreuungs-
kosten/-tarife

Art. 4

Liegt das steuerbare Vermögen (zurzeit Ziffer 35 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile unter der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit Fr. 300'000.00) so richtet sich der Elternbeitrag nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Grundsatz
Elternbeitrag

Liegt das steuerbare Vermögen der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Elternteile über der zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung, so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Eltern zu tragen.

Art. 5

Grundlage für die Berechnung des Beitrags der Gemeinde Zell bildet die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartnern gemäss der jeweils aktuellen Steuereinschätzung unter Ausschluss der Einkünfte aus selbstgenutztem Wohneigentum (zurzeit Ziffern 1-5 und 6.4 der Steuererklärung). Bei Quellensteuerpflichtigen gilt das erzielte Jahreseinkommen.

Massgebendes
Einkommen

Art. 6

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten wird:

Haushaltsgrösse

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 7

Die Gemeinde gewährt den Eltern Rabatte auf die Betreuungstarife bis zur maximal anerkannten Tarfihöhe gemäss Art. 3. Die Höhe der Rabatte richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse.

Berechnung
Gemeinde--/
Elternbeitrag

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen die Rabattsätze fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Art. 8

Unabhängig von der Rabatthöhe legt der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind fest, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

minimale
Elternbeiträge

Art. 9

Die Gemeindebeiträge (Rabatte) bzw. die Elternbeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuereinschätzung berechnet.

Berechnungs-
grundlagen

Fehlen aktuelle Steuerunterlagen oder weicht das aktuelle (hochgerechnete) Jahreseinkommen um mehr als Fr. 10'000.00 von der neusten definitiven Steuereinschätzung ab, erfolgt die Ermittlung des massgebenden Einkommens und Vermögens nach den für die Staats- und Gemeindesteuern geltenden Vorschriften.

Art. 10

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie des letzten Lohnausweises einzureichen.

Besondere
Berechnungs-
grundlagen

Art. 11

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden. Härtefälle

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss SKOS-Richtlinien abzüglich der Elternbeiträge gemäss Art. 6-8 unter den Grundbedarf gemäss SKOS-Richtlinien fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Leitung der Sozialabteilung unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

Art. 12

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt jährlich.

Neuberechnung
der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeinde- bzw. Elternbeitrags erfolgt unterjährig auf Antrag,

- a) bei einer Änderung der Haushaltgrösse
- b) wenn sich das massgebende Einkommen nachweislich um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr verändert.

Art. 13

Werden zur Berechnung des Elternbeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt.

Fehlende oder
falsche Angaben

Art. 14

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen **unter** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der definitiven Steuereinschätzung, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachforderung
und
Rückerstattung

Liegt das gestützt auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen **über** dem massgebenden Einkommen (Art. 5) der entsprechenden definitiven Steuereinschätzung zahlt die Gemeinde die zu wenig bezahlten Gemeindebeiträge nach, sofern das Guthaben Fr. 200.00 übersteigt.

Art. 15

Der Gemeindebeitrag wird ab Antragsstellung auf bezogene Dienstleistungen ausgerichtet.

Anspruchs-
dauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Zell auf Ende des Wegzugsmonats.
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen nicht nachkommen.

Art. 16

Der Gemeinderat regelt den Vollzug und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Vollzug

4. Schlussbestimmungen

Art. 17

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 21. September 2015.

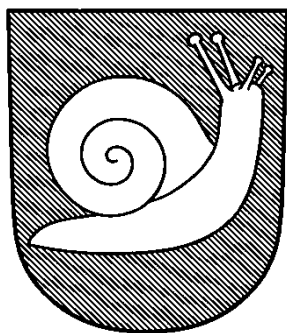
Zell, 8486 Rikon, 21. September 2015

GEMEINDERAT ZELL

Martin Lüdin
Gemeindepräsident

Andreas Meyer
Gemeindeschreiber

Gemeinde Zell



Beitragsreglement der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom xx. Monat 20xx

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Artikel 1	Antrag.....	3
Artikel 2	Ermittlung des massgebenden Einkommens	3
Artikel 3	Änderung der Verhältnisse	3
Artikel 4	Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote	4
2	BEITRÄGE.....	4
Artikel 5	Höhe der Beiträge	4
Artikel 6	Berechnung der Beiträge	4
Artikel 7	Beiträge für Kleinkinder.....	4
Artikel 8	Kinder mit besonderen Bedürfnissen.....	4
Artikel 9	Auszahlung	5
Artikel 10	Rabattsätze	5
3	KINDERTAGESSTÄTTEN	6
Artikel 11	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge.....	6
Artikel 12	Anspruchsberechtigung	6
Artikel 13	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	6
4	TAGESFAMILIEN.....	6
Artikel 14	Organisation.....	6
Artikel 15	Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge.....	6
Artikel 16	Anspruchsberechtigung	7
Artikel 17	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	7
5	TAGESSTRUKTUREN	7
Artikel 18	Angebotsdefinition und Kosten	7
Artikel 19	Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung	7
Artikel 20	Anspruchsberechtigung	7
6	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	7
Artikel 21	Zuständigkeit.....	7
Artikel 22	Überprüfung Beiträge und Referenzkosten	7
Artikel 23	Inkrafttreten	8

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 1. August 2026 erlässt der Gemeinderat Zell folgende Ausführungsbestimmungen:

1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Antrag

¹ Die Erziehungsberechtigten reichen jährlich der zuständigen Stelle einen Antrag für Beiträge ein. Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungseinrichtung über den Betreuungsort, -umfang, -beginn und -tarif, Angaben zur aktuellen Familiensituation, Angaben zur Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Kantons, Arbeitgebenden oder Dritter, Angaben zur Staats- und Gemeindesteuer sowie Auszahlungsadresse).

² Quellenbesteuerte Erziehungsberechtigte reichen in Ergänzung zum Antrag ihre Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein; sofern keine ordentliche Veranlagung vorliegt.

³ Der Antrag muss vollständig eingereicht werden. Bei einer unvollständigen Einreichung kann die zuständige Stelle eine Frist zur Nachreichung von Unterlagen setzen. Nach Ende der Frist kann die zuständige Stelle den Antrag ohne Entscheid zur erneuten Einreichung den Erziehungsberechtigten zurücksenden.

⁴ Die Erziehungsberechtigten ermächtigen die zuständige Stelle mit der Antragstellung, notwendigen Informationen zur Feststellung des massgebenden Einkommens beim Steueramt der Gemeinde Zell einzuholen.

⁵ Die zuständige Stelle kann bei Bedarf während der gesamten Periode der Beitragszahlung weitere Unterlagen einverlangen.

Artikel 2 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹ Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung der Staats- und Gemeindesteuer gemäss § 6 der Beitragsverordnung vor oder hat sich das massgebende Einkommen seit der letzten Steuerveranlagung um mehr als 25 Prozent verändert, wird das massgebende Einkommen durch die zuständige Stelle ermittelt. Das neu ermittelte massgebende Einkommen entspricht dem Bruttoeinkommen und/oder weiteren steuerbaren Einkommen abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent zuzüglich dem Vermögensanteil gemäss § 6 der Beitragsverordnung.

² Wird das massgebende Einkommen ermittelt, reichen die Erziehungsberechtigten in Ergänzung zum Antrag ihre letzten Lohnausweise und die Lohnabrechnungen der letzten sechs Monate ein.

Artikel 3 Änderung der Verhältnisse

¹ Die Antragstellenden müssen jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 25 %, des Betreuungsumfangs, die Beendigung der Arbeitstätigkeit eines Elternteils sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert 10 Tagen der zuständigen Stelle melden.

² Verändern sich die finanziellen Verhältnisse um mehr als +/- 25 %, so wird das massgebende Einkommen aufgrund der aktuellen Situation ermittelt. Beiträge, die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen angepasst worden sind, gelten auf den 1. des Folgemonats.

³ Erfolgt die Meldung der Erziehungsberechtigten nach dem Zeitpunkt der Änderung und die neu berechneten Beiträge sind höher, wird keine rückwirkende Zahlung geleistet. Fallen diese tiefer aus, kann die Differenz rückwirkend auf den Zeitpunkt der Änderung zurückgefordert oder mit zukünftigen Auszahlungen verrechnet werden.

Artikel 4 Teilnahmeberechtigte Betreuungsangebote

Betreuungsangebote müssen, soweit gesetzlich vorgesehen, über eine gültige Betriebsbewilligung der zuständigen Behörde verfügen.

2 BEITRÄGE

Artikel 5 Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge ist abhängig vom massgebenden Einkommen. Es werden Beiträge bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 120'000 ausbezahlt. Bis zu einem massgebenden Einkommen von CHF 50'000 wird der maximale Beitrag ausbezahlt. Mit zunehmendem Einkommen sinkt der Beitrag.

² Die Höhe der Beiträge richten sich nach der Betreuungsform und den Rabattsätzen. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform sowie in § 10 festgehalten.

Artikel 6 Berechnung der Beiträge

¹ Die Erziehungsberechtigten zahlen in allen Betreuungsformen eine minimale Kostenbeteiligung. Die Einzelheiten sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

² Die maximalen Beiträge orientieren sich an den Durchschnittskosten der in der Gemeinde Zell ansässigen Betreuungsangebote abzüglich der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten. Die maximalen Beiträge sind unter der jeweiligen Betreuungsform festgehalten.

³ Bei der Berechnung der individuellen Beiträge werden von den Kosten des Betreuungsangebots die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten und gegebenenfalls der Beitrag von Kanton, Arbeitgebenden oder Dritten, umgerechnet auf das entsprechende Betreuungsangebot, abgezogen. Der Beitrag entspricht maximal dem daraus resultierenden Restbetrag.

Artikel 7 Beiträge für Kleinkinder

Zuschläge für Kleinkinder werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte oder Tagesfamilienvermittlungsstelle effektiv einen solchen Tarif ("Babytarif") verrechnet; andernfalls werden Beiträge für Kinder über 18 Monate vergütet. Der Zuschlag orientiert sich an der Differenz zwischen den durchschnittlichen Betreuungskosten für Kinder unter 18 Monaten und Kindern über 18 Monaten.

Artikel 8 Kinder mit besonderen Bedürfnissen

¹ Die besonderen Bedürfnisse und der zusätzliche Betreuungsaufwand müssen von einer Fachstelle (Heilpädagogische Frühförderung, Kantonale Fachstelle für Sonderpädagogik, Arzt/Ärztin (bei vorübergehenden Einschränkungen), IV-Stelle, Schulpsychologischer Dienst) belegt sein.

² Bei Kindern mit besonderen Bedürfnissen wird den Eltern oder Erziehungsberechtigten derselbe Ansatz verrechnet wie bei Kindern ohne besondere Bedürfnisse mit gleichem Betreuungsumfang. Auf den verrechneten Beträgen kann ein Rabatt gemäss § 11 AB BVO beantragt werden.

³ Der zusätzliche Betreuungsaufwand in Krippen oder bei der Betreuung in Sonderschulen wird dem Betreuungsangebot direkt vergütet. Der zusätzliche Betreuungsaufwand muss durch die Gemeinde bewilligt werden.

Artikel 9 **Auszahlung**

- ¹ Beiträge werden erstmals ab dem Folgemonat ausbezahlt, in welchem der Antrag vollständig eingereicht wurde oder ab Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieses später erfolgt.
- ² Es erfolgt keine rückwirkende Zahlung wegen verspäteter oder unvollständiger Unterlagen. In begründeten Ausnahmen können rückwirkende Zahlungen für maximal drei Monate vorgenommen werden.
- ³ Bei Betreuungsangeboten, welche nicht über die Gemeinde abgerechnet werden, erfolgt die Auszahlung der Beiträge in der Regel an die Erziehungsberechtigten.
- ⁴ Bei Betreuungsangeboten, welche durch die Gemeinde abgerechnet werden, werden die Beiträge direkt mit den Kosten verrechnet.
- ⁵ Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen. Bei Kindertagesstätten dient der Betreuungsvertrag als Basis. Bei Tagesfamilien und Tagesstrukturen die tatsächliche Nutzung des Angebots.
- ⁶ Kommen die Erziehungsberechtigten ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, kann eine Auszahlung der Beiträge direkt an die Betreuungseinrichtung erfolgen.
- ⁷ Ungerechtfertigte Auszahlungen werden zurückgefordert. Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

Artikel 10 **Rabattsätze**

- ¹ Die Gemeinde gewährt den beitragsberechtigten Erziehungsberechtigten nachfolgende Rabatte auf die in den jeweiligen Betreuungsformen definierten Referenzkosten, unter Vorbehalt der minimalen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten.

Massgebendes Einkommen	Rabatt in Prozent
bis CHF 50'000	85 %
CHF 50'001 bis 55'000	80 %
CHF 55'001 bis 60'000	75 %
CHF 60'001 bis 65'000	70 %
CHF 65'001 bis 70'000	65 %
CHF 70'001 bis 75'000	60 %
CHF 75'001 bis 80'000	55 %
CHF 80'001 bis 85'000	50 %
CHF 85'001 bis 90'000	45 %
CHF 90'001 bis 95'000	40 %
CHF 95'001 bis 100'000	35 %
CHF 100'001 bis 105'000	30 %
CHF 105'001 bis 110'000	25 %
CHF 110'001 bis 115'000	20 %
CHF 115'001 bis 120'000	15 %
ab CHF 120'001	0 %

- ² Bei den Tagesstrukturen werden auf die Module Morgenbetreuung lang, Morgenbetreuung kurz, Mittagstisch sowie Schulferienbetreuung Zusatzmodule kurz und lang keine Rabatte gewährt. Die Module werden pauschal verrechnet.

3 KINDERTAGESSTÄTTEN

Artikel 11 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge

¹ Die Referenzkosten betragen CHF 120 pro Betreuungstag.

² Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von CHF 24 pro Betreuungstag.

³ Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 18 pro Betreuungstag, unabhängig der Rabattsätze gemäss § 10 Abs. 1.

⁴ Die maximalen Beiträge betragen unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung für Kinder unter 18 Monaten CHF 126 und für Kinder über 18 Monaten CHF 102 pro Betreuungstag.

Artikel 12 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Eintritt in den Kindergarten.

Artikel 13 Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den Rabattsätzen in § 10 Abs. 1.

² Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Basis ist der Betreuungsvertrag.

³ Bei der Betreuung in Kindertagesstätten entspricht das Betreuungsvolumen pro Tag 20 %. Eine ganze Woche Betreuung von fünf Tagen entspricht 100 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag Betreuung ohne Mittagessen entspricht 10 % Betreuungsvolumen. Ein halber Tag mit Mittagessen entspricht 15 % Betreuungsvolumen. Bei teilweiser Betreuung kann der Beitrag anteilmässig gekürzt werden.

⁴ Die Beiträge werden monatlich vor Bezug der Leistung an die Erziehungsberechtigten, bzw. in Ausnahmefällen an das Betreuungsangebot ausbezahlt.

4 TAGESFAMILIEN

Artikel 14 Organisation

Tagesfamilien müssen einer von der Gemeinde anerkannten Tagesfamilienvermittlungsstelle angehören. Tagesfamilienvermittlungsstellen haben die Qualitätsstandards von kibesuisse einzuhalten.

Artikel 15 Referenzkosten, minimale Kostenbeteiligung und maximale Beiträge

¹ Die Referenzkosten betragen CHF 11.60 pro Betreuungsstunde.

² Kinder unter 18 Monaten erhalten einen Babyzuschlag in der Höhe von CHF 1.20 pro Betreuungsstunde.

³ Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt CHF 1.80 pro Betreuungsstunde, unabhängig der Rabattsätze gemäss § 10 Abs. 1.

⁴ Die maximalen Beiträge betragen unter Berücksichtigung der minimalen Kostenbeteiligung für Kinder unter 18 Monaten CHF 11.00 und für Kinder über 18 Monaten CHF 9.80 pro Betreuungsstunde.

Artikel 16 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruchsberechtigt sind Kinder ab 3 Monaten bis Ende der obligatorischen Schulpflicht.

² Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur beitragsberechtigt, wenn sie nachweislich zur Erfüllung der Ziele gemäss § 2 Beitragsverordnung benötigt werden.

Artikel 17 Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach den Rabattsätzen in § 10 Abs. 1.

a) Es werden maximal 240 Betreuungstage pro Jahr unterstützt. Ein Betreuungstag wird mit 10 Betreuungsstunden berechnet. Der maximale Anspruch in Betreuungsstunden pro Jahr beträgt 2400 Stunden. Basis ist der Betreuungsvertrag.

² Die Beiträge werden je nach Vereinbarung der Tagesfamilienvermittlungsorganisation oder den Erziehungsberechtigten ausbezahlt.

5 TAGESSTRUKTUREN

Artikel 18 Angebotsdefinition und Kosten

¹ Das Angebot und die Angebotskosten sind im Betriebsreglement der schulergänzenden Tagesstrukturen der Schulen Zell definiert.

² Die Gemeinde leistet Beiträge für die Betreuung in gemeindeeigenen Betreuungsangeboten sowie für die Betreuung von Sonderschüler/innen in externen Schulen.

Artikel 19 Höhe und Umfang der Beiträge, Auszahlung

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Rabattsätzen in § 10 Abs. 1.

² Die minimale Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten beträgt bei Betreuungsmodulen mit Rabatt 15 Prozent der Kosten pro Betreuungsmodul. Betreuungsmodule ohne Rabatt gemäss § 10 Abs. 2 werden pauschal verrechnet.

³ Die Beiträge werden direkt von der Rechnung abgezogen.

Artikel 20 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind Schulkinder bis zum Ende der obligatorischen Schulpflicht.

6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Zuständigkeit

Die Festlegung der Anspruchsberechtigung obliegt der Abteilung Steuern und Finanzen.

Artikel 22 Überprüfung Beiträge und Referenzkosten

Die zuständige Stelle überprüft die Beiträge und die Referenzkosten mindestens alle vier Jahre.

Artikel 23 Inkrafttreten

Das Beitragsreglement über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung tritt auf den 1. August 2026 in Kraft. Es ersetzt die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 14. November 2019.

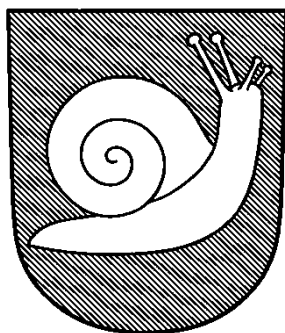
Zell, 8486 Rikon, xx. Monat 20xx (GRB Nr. 20xx- xxx)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Claudia Oswald
Gemeindeschreiberin

Gemeinde Zell



Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom 14. November 2019

INHALTSVERZEICHNIS

1	LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN	3
Artikel 1	Leistungsvereinbarungen.....	3
Artikel 2	Inhalt	3
Artikel 3	Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen	3
Artikel 4	Tagesfamilien.....	3
Artikel 5	Verfahren	4
Artikel 6	Maximal anerkannte Betreuungstarife	4
2	ELTERN- UND GEMEINDEBEITRÄGE	4
Artikel 7	Erwerbstätigkeit.....	4
Artikel 8	Rabattsätze	5
Artikel 9	Mindestbeiträge.....	5
Artikel 10	Verfahren	5
Artikel 11	Mitwirkungspflicht, Neuberechnung der Beiträge	6
Artikel 12	Inkrafttreten	6

Gestützt auf die Beitragsverordnung der Gemeinde Zell über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung erlässt der Gemeinderat die nachfolgenden Ausführungsbestimmungen.

1 LEISTUNGSVEREINBARUNGEN UND ANERKENNUNGEN

Artikel 1 Leistungsvereinbarungen

Gestützt auf Art. 1 der Beitragsverordnung kann die Gemeinde Zell mit Betreuungseinrichtungen Leistungsvereinbarungen abschliessen, wenn sie notwendig und geeignet sind, um den Versorgungsauftrag der Gemeinde für ein bedarfsgerechtes familien- und schulergänzenden Betreuungsangebot gemäss § 18 des kantonalen Kinder- und Jugendhilfegesetzes bzw. § 27 des Volksschulgesetzes sicher zu stellen.

Es besteht kein Anspruch auf Abschluss einer Leistungsvereinbarung. Bevorzugt werden Einrichtungen mit Standort in der Gemeinde Zell.

Voraussetzungen für den Abschluss einer Leistungsvereinbarung sind insbesondere:

- Gültige Betriebsbewilligung und Einhaltung der massgebenden Richtlinien
- Wirtschaftliche Betriebsführung
- Deutschsprachige Betreuung (Hauptsprache)
- Politisch/konfessionelle Neutralität
- Offen für alle Zeller Familien

Artikel 2 Inhalt

Mit der Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Zell und der Einrichtung wird geregelt,

- welche Dienstleistungen der Einrichtung für die Leistungsbezüger beitragsberechtigt sind;
- welche Bedingungen von der Einrichtung bei der Leistungserbringung einzuhalten sind;
- wie die Gemeinde die Leistungsbezüger der Einrichtung subventioniert;
- wie die Leistungssteuerung (Controlling) und die Qualitätssicherung erfolgen;
- welche administrativen Dienstleistungen zugunsten der Gemeinde von der Betreuungseinrichtung erledigt werden.

Artikel 3 Anerkennungen Betreuungsverträge Institutionen

Kann ein Kind beitragsberechtigter Eltern¹ aus Kapazitätsgründen oder infolge besonderer Betreuungsbedürfnisse nicht in einer Einrichtung aufgenommen werden, mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, kann die Gemeinde den Betreuungsvertrag mit einer anderen Einrichtung als Grundlage für die Gewährung von Gemeindebeiträgen anerkennen.

Voraussetzungen für die Anerkennung sind Kriterien gemäss Art. 1 Abs. 3.

Artikel 4 Tagesfamilien

Betreuungsverträge mit Tagesfamilien werden anerkannt, wenn die Tagesfamilien einer durch die Schulpflege anerkannten Organisation angeschlossen sind.

¹ Eltern im Sinne dieser Ausführungsbestimmungen sind die Inhaber/innen der elterlichen Sorge.

Artikel 5 Verfahren

Über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen entscheidet die Schulpflege auf Antrag des Ressorts Tagesstrukturen.

Über die Anerkennung von Betreuungsverträgen im Einzelfall (Art. 3 und 4) entscheidet die Schulverwaltung. Die Prüfung der Bewilligungsvoraussetzungen erfolgt durch die Schulverwaltung.

Entscheide über die Anerkennung von Betreuungsverträgen können innert 30 Tagen bei der zuständigen Ressortvorsteherin Tagesstrukturen angefochten werden.

Artikel 6 Maximal anerkannte Betreuungstarife

Ohne abweichende Bestimmungen im Rahmen von Leistungsvereinbarungen gemäss Art. 1 werden Betreuungsleistungen gestützt auf Art. 3 der Beitragsverordnung maximal bis zu folgenden Tarifhöhen subventioniert:

Für Kinder im Vorschulalter:

– Ganztagesplatz:	Fr. 107.00
– Halbtagesplatz inkl. Mittagessen:	Fr. 76.50
– Halbtagesplatz ohne Mittagessen:	Fr. 57.50
– Stundenweise Betreuung:	Fr. 12.00

Bei Institutionen, welche unterschiedliche Tarife für Babys und Kinder ab 18 Monaten haben, können höhere Baby-Tarife anerkannt werden, wenn die Tarife für Kinder ab 18 Monaten entsprechend tiefer liegen.

Für Kinder im Schulalter:

– Ganztagesplatz während Unterrichtszeit:	Fr. 72.00
– Halbtagesplatz inkl. Mittagessen:	Fr. 65.00
– Mittagsbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr):	Fr. 30.00
– Stundenweise Betreuung:	Fr. 12.00
– Ferienbetreuung ganzer Tag:	Fr. 95.00

Das Ressort Tagesstrukturen vereinbart mit den Tagesfamilienorganisationen die maximal rabattberechtigten Spesen und Zuschläge, die zusätzlich zu den Betreuungskosten anfallen.

Betreuungsleistungen über Nacht und an Wochenenden sind nur rabattberechtigt, wenn sie nachweislich durch die Erwerbstätigkeit der Eltern bedingt sind.

2 ELTERN- UND GEMEINDEBEITRÄGE

Artikel 7 Erwerbstätigkeit

Gemäss Art. 1 Abs. 1 der Beitragsverordnung müssen die Eltern erwerbstätig sein, um Gemeindebeiträge beanspruchen zu können. Als erwerbstätig gelten auch Personen, die in Ausbildung sind oder die regelmässige Einkünfte aufgrund von gesetzlich geregelten Leistungsansprüchen (insbesondere aus dem Bereich des Sozialversicherungsrechts wie IV-, SUVA-, BVG-Renten, Ergänzungsleistungen, etc.) erzielen, welche einen engen Zusammenhang mit einer Erwerbstätigkeit aufweisen. Dazu zählen auch Eltern, welche beim RAV angemeldet sind.

Die Leitung der Abteilung Soziales kann in sozial indizierten Ausnahmefällen die Anwendung der Beitragsverordnung verfügen, auch wenn die Eltern nicht erwerbstätig sind.

Artikel 8 Rabattsätze

Gestützt auf Art. 7 der Beitragsverordnung gewährt die Gemeinde den beitragsberechtigten Eltern folgende Rabatte auf den effektiven Betreuungstarifen (unter Vorbehalt der maximal beitragsberechtigten Tarife gemäss Art. 6):

Massgebendes Einkommen	Haushaltsgrösse				
	2	3	4	5	6+
Bis 50'000	60%	60%	60%	60%	60%
50'001-55'000	55%	60 %	60%	60%	60%
55'001-60'000	50%	55%	60 %	60%	60%
60'001-65'000	45%	50%	55%	60%	60%
65'001-70'000	40%	45%	50%	55%	60%
70'001-75'000	35%	40%	45%	50%	55%
75'001-80'000	30%	35%	40%	45%	50%
80'001-85'000	25%	30%	35%	40%	45%
85'001-90'000	20%	25%	30%	35%	40%
90'001-95'000	15%	20%	25%	30%	35%
95'001-100'000	10%	15%	20%	25%	30%
100'001-105'000	5%	10%	15%	20%	25%
105'001-110'000	0%	5%	10%	15%	20%
110'001-115'000	0%	0%	5%	10%	15%
115'001-120'000	0%	0%	0%	5%	10%
120'001-125'000	0%	0%	0%	0%	5%
ab 125'001	0%	0%	0%	0%	0%

Artikel 9 Mindestbeiträge

Gestützt auf Art. 8 der Beitragsverordnung wird den Eltern, unabhängig von der Rabatthöhe gemäss Art. 8, ein Mindestbetrag pro Tag und Kind verrechnet:

- Für Ganztagesplätze (Unterrichtszeit und Ferien): Fr. 36.00
- Für Halbtagesplätze: Fr. 27.00
- Für Mittagsbetreuung (11.30 bis 13.30 Uhr): Fr. 14.00

Stundenweise Betreuung: Fr. 3.30 pro Stunde, mindestens Fr. 12.00 pro Tag und Kind.

Artikel 10 Verfahren

Eltern, die Gemeindebeiträge gemäss der Beitragsverordnung beanspruchen reichen bei der Schulverwaltung einen Antrag inklusive der notwendigen Unterlagen gemäss Art. 4 ff. der Beitragsverordnung ein. Die Schulverwaltung prüft die Bewilligungsvoraussetzung und entscheidet über die Gewährung von Gemeindebeiträgen bzw. über die Rabattstufe. Entscheide können innert 30 Tagen bei der Ressortvorsteherin Tagesstrukturen angefochten werden.

Bei gemeindeeigenen Angeboten und bei Einrichtungen mit der die Gemeinde eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat, werden die Gemeindebeiträge in der Rechnung an

die Eltern direkt in Abzug gebracht. In allen übrigen Fällen werden die Gemeindebeiträge durch die Schulverwaltung gegen Vorweisung der bezahlten Rechnung ausbezahlt.

Kommen die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Betreuungseinrichtung nicht nach, hat die Gemeinde das Recht, die Beitragszusage zu widerrufen und die Gemeindebeiträge ab Zahlungsausstand den Eltern in Rechnung zu stellen.

Artikel 11 Mitwirkungspflicht, Neuberechnung der Beiträge

Wer Antrag auf Ausrichtung von Beiträgen stellt, hat die notwendigen Unterlagen offenzulegen und seine Einwilligung zur Einsicht in die Steuerunterlagen zu geben. Diese Einwilligung zur Einsicht behält ihre Gültigkeit bis zum Wegfall der Beitragsberechtigung gemäss Art. 15 der Beitragsverordnung.

Die Schulverwaltung kann jederzeit zur Prüfung der gemachten Angaben Einsicht in die Steuerunterlagen nehmen. Sie kann zudem von den Beitragsberechtigten weitere Unterlagen einfordern, die sie zur Prüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe der Beiträge benötigen.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die Ausführungsbestimmungen zur Beitragsverordnung treten per 1. Januar 2020 in Kraft.

Zell, 8486 Rikon, 14. November 2019 (GRB Nr. 286/2019)

GEMEINDERAT ZELL

Regula Ehrismann
Gemeindepräsidentin

Erkan Metschli-Roth
Gemeindeschreiber